

indem er, gleichmäßig wie bei den frühern Provinzial-Gesetz-Sammlungen, auch jetzt eine so große Zahl theilnehmender Beförderer des von der höchsten Staats-Behörde angeordneten Unternehmens gefunden hat, daß sich dadurch das Hinderniß ihrer individuellen Bezeichnung erneuet.

Der Herausgeber.

1. Darmstadt den 6. October 1802.

Wir Ludwig X. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cayenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Ridda, Hanau, Schaumburg, Pfenstein und Büdingen u. u.

Entbieten dem Rhod. Capitel, den geistlichen Stiftern, wie auch der übrigen Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehns-Keuten und sämtlichen Einwohnern und Unterthanen des Herzogthums Westphalen Unsre Gnade und alles Gute.

Demnach Uns und Unsern Erben für Unsre abgetretene Lande und Besitzungen unter andern auch das Herzogthum Westphalen im Säkularisations-Zustande und als eine erbliche Besitzung vergestalt zugetheilt worden, daß solches auf ewige Zeiten Unserm fürstlichen Hause angehören soll; So haben Wir für zuträglich erachtet und beschlossen, nunmehr von besagtem Herzogthum und allen seinen Orten und Zugehörungen provisorischen Civil-Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darinnen anzuordnen.

Wir thun solches demnach hiermit und in Kraft dieses Patents, verlangen von allen und jeden Eingeseßenen des Herzogthums Westphalen, weß Standes und Würden sie auch seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, vollkommenen Gehorsam in aller Unterthänigkeit und Treue leisten und sich dieser Besitznehmung und den Verfügungen der zu dem Ende von Uns abgesandten Commissarien und Truppen auf keine Weise widersetzen, auch sich alles und jeden Recurses an auswärtige Behörden bei Vermeidung

ernstlicher Abhörung enthalten und sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erzhuldigung leisten.

Dagegen ertheilen Wir Ihnen die Versicherung, daß Wir Ihnen mit Huld und Gnade jederzeit zugethan verbleiben, Ihnen Gerechtigkeit und Schutz angedeihen lassen, und Ihrem Wohl Unsere Landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insignes.

Bemerk. Zufolge einer im Arnberger Intelligenzblatt (Stück Nr. 65. Jahrg. 1803) aufgenommenen Bekanntmachung hat am 16. Aug. 1803 zu Arnberg die feierliche Huldigungsleistung der provisorischen Regierung und der Stände aus Ritterschaft und Städten des Herzogth. Westphalen stattgefunden.

2. Arnberg den 12. October 1802.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Von der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen fürs Herzogthum Westphalen gnädigst bestellten Organisations-Kommission ist Kraft höchsten Auftrags folgendes verordnet:

1. Die für das Herzogthum Westphalen bisher ausschließlich angeordnet gewesenen und auf ihren vorhin geleisteten Amtseid in Fürstlich Hessen-Darmstädtische Pflichten genommenen öffentlichen Staatsbeamten bleiben unter den nachstehend bemerkten Bestimmungen, provisorisch und bis auf weitere höchste Verordnung, in der Verwaltung ihrer Ämter, haben solche gewissenhaft zu verwahren, und ist denselben der gebührende Gehorsam zu leisten.

2. Die Gerichtsbarkeit, welche das für Westphalen angeordnete Officialat zu Werl in bürgerlichen Sachen bisher ausgeübt hat, wird hiemit gänzlich aufgehoben, und hat dieses Officialat, von nun an in keinen andern Sachen, als solchen, die Causae mere ecclesiasticae sind, bis auf weitere Verordnung zu erkennen, sich aber in allen andern Sachen alles Erkenntnisses und aller Einmischung zu enthalten.

3. In Ansehung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz bleibt es übrigens, bis auf weitere Verordnung

bei der bisherigen Verfassung. Die Sachen, welche beim Officialat in Werl, oder wohl gar bei dem ehemaligen kölnischen Officialat, das sich in Arnberg seit einiger Zeit aufgehalten, in erster Instanz anhängig sind, werden an das einschlagende ordentliche Gericht des Wohnorts, der gelegenen Sachen und dergleichen abgegeben.

4. In Ansehung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz wird aber verordnet, daß solche ausschließlich bei der Regierung zu Arnberg in allen bürgerlichen Sachen seyn soll. Alle dergleichen Sachen, welche beim Officialat zu Werl, oder beim ehemaligen kölnischen Officialat in zweiter Instanz anhängig sind, müssen an die Regierung zu Arnberg abgegeben werden.

5. Bei schriftsäßigen Sachen und Personen ist die Regierung zu Arnberg das Forum erster Instanz, und wird wegen der zweiten Instanz in diesen Sachen, so wie

6. Wegen der dritten Instanz beim Oberappellationsgerichte, demnächst weitere Verfügung geschehen.

7. In Regierungssachen, so wie in allen übrigen Landesangelegenheiten, die Militaria ausgenommen, als in welchen sich an den Commandanten ein Chef der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Truppen im Herzogthum Westphalen Herrn Obersten von Schaeffer zu Arnberg zu wenden, ist die von Serenissimo provisorisch angeordnete Organisations-Kommission in Arnberg vor der Hand die eigentliche Behörde und oberste Landesstelle, und ist in vorkommenden Fällen sich an dieselbe zu wenden, auch sind die erforderlichen Berichte an dieselbe zu erstatten.

Wenn dieselbe indessen für nöthig findet, in dergleichen Sachen der Regierung in Arnberg Aufträge zu ertheilen; so ist dieser gebührende Folge zu leisten.

8. In allen Causis mere ecclesiasticis ist, bis auf weitere Verordnung, das Officialat zu Werl die zuständige Behörde, und behalten dergleichen Sachen ihren bisherigen Gang.

9. In Fällen, wo es streitig wäre, ob eine Sache eine Causa mere ecclesiastica sey, ist an die Organisations-Kommission in Arnberg Bericht zu erstatten, und die Entscheidung abzuwarten.

10. Eine Berufung oder anderer Refurs an eine außerordentliche Behörde hat vorläufig nicht Statt, sondern es ist in vorkommenden Fällen sich desfalls bei der Dr-

ganisations-Kommission zu melden, und weitere Verordnungen zu erwarten.

Die Regierung zu Arnberg hat, wenn dieser vorläufige Anordnung zuwider gehandelt würde, sogleich der Organisations-Kommission Anzeige zu machen.

11. Die Geistlichkeit bleibt, bis auf weitere Verordnung, im Besiz ihrer Aemter und der Gerichtsbarkeit in blos geistlichen Sachen, in so ferne solche nicht gegen die Souverainitäts-Rechte des Landesherrn streitet.

Aus diesen Grunde kann

- a. Keine päpstliche Bulle und keine Verordnung geistlicher Oberen ohne Vorwissen der Organisations-Kommission und Erlaubniß des Landesherrn bekannt gemacht werden.
- b. Darf in Zukunft Niemand ein geistliches Amt oder Beneficium ohne Vorwissen der Organisations-Kommission und Genehmigung des Landesherrn ertheilt werden. Zu dem Ende hat das Officialat zu Werl, sobald sich eine geistliche Vakanz ereignet, der Organisations-Kommission ohnverzüglich durch Bericht Nachricht zu geben.
- c. Den Dispensationen, welche in gradibus prohibitis und andern ähnlichen Fällen von geistlichen Vorgesetzten ertheilt werden, können keine Effectus civiles beigelegt werden, bevor sie nicht der Kommission angezeigt sind, und vom Landesherrn Bestätigung eingeholt ist.

12. In Ansehung der Schulanstalten bleibt es vorläufig bei der bisherigen Verfassung, und hat die Kommission die an obere Behörden zu erstattenden Berichte an die Organisations-Kommission abzustatten, ohne deren Vorwissen und Genehmigung auch keine Veränderungen vorzunehmen sind.

13. Die für das Herzogthum Westphalen nicht ausschließlich, sondern für die gesammten Kurkölnischen Lande angeordnet gewesenen Dicasteria und öffentlichen Beamten, nämlich

- a. Das Revisionsgericht;
 - b. Die ehemalige kölnische Regierung zu Reddinghausen;
 - c. Das ehemalige kölnische Officialat zu Arnberg;
 - d. Die ehemalige kölnische Hofkammer zu Brilon
- hören auf, und wird aller Refurs an dieselben hiemit untersagt.

Diese vorläufige Verordnung wird hieburch sämmtlichen betreffenden Behörden, Beamten und Magistraten, Advocaten und Prokuratoren, auch übrigen Landes-Einsassen zu dem Ende bekannt gemacht, damit besonders wegen zu beobachtenden Instanzen sich Niemand durch Unwissenheit entschuldigen könne, wobei den Beamten und Magistraten noch überdies befohlen wird, nach eröffneter Urtheil in Hinsicht der Thaten jebrömal den Partien das Einschlagende dieses vorläufigen Reglements ausdrücklich bekannt zu machen, und wie es geschehen, am Ende des Protokolls zu bemerken; mit der ferneren Weisung, gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Nachachtung von den Kanzeln publiciren, und gehörigen Orts affigiren zu lassen.

3. Arnberg den 15. October 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Den sämmtlichen mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten wird die landesherrliche Bestimmung: „daß bei Criminal-Untersuchungen im Herzogth. Westphalen die Tortur, als ein unzuverlässiges und grausames Zwangsmittel, den Angeeschuldigten zum Gesändniß zu bringen, durchaus abgeschafft sein soll“, zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht.

4. Arnberg den 25. October 1802.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische fürs Herzogth. Westphalen bestellte Organisations-Kommission.

Behufs nöthiger Verbesserungen im Vormundschafts-wesen wird die fürstl. Regierung angewiesen über alle, von ihr selbst und von den ihr untergebenen Gerichtsstellen respicirt werdende, Vormundschaftsfachen ausführliche Auskunft zu ertheilen. Die zur besfalligen Aufstellung beigelegte Vormundschafts-Tabelle hat den Pfüglung und seine Bevormundung, so wie die Inventarisirung, die Verwaltung, den Bestand und die Veränderungen seines Vermögens und endlich mehrere über das Vermögen und die Person des Minderjährigen vom Gerichte zu machende Bemerkungen und Vorschläge zum Gegenstand.

Bemerk. Die k. Regierung zu Arnberg hat unter demselben Tage von den Vokalgerichten gleichmäßige Auskunft erfordert.

5. Arnberg den 1. November 1802.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Nebst der Bekanntmachung, daß alle Wochentage Morgens von 10 bis 12 Uhr die Sitzung der vorbezeichneten Kommission stattfinden werde, und daß während derselben alle Advokaten, Prokuratoren und Unterthanen, mittelst schriftlicher Eingaben oder durch Begehrung eines mündlichen Protokollar-Berhöres, ihre etwaigen Anzeigen und Gesuche ohne Ausnahme, verwirklichen können, worauf das Nöthige an die Landes-Behörden unverzüglich erlassen werden wird; werden die in diesem Falle sich Befindenden ernstlich ermahnt, keine Unwahrheiten vorzubringen, „denn Verläumdungen werden verachtet, Lügen „aber öffentlich bestraft werden.“

6. Arnberg den 6. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Um einen gleichförmigen und zweckmäßigen Gang der öffentlichen Geschäfte herbeizuführen werden Formularien zur Einrichtung der amtlichen Berichts-Erstattungen sowohl, als der von Privaten an die Behörden zu richtenden Eingaben, Gesuchen und Schriftsätze vorgeschrieben.

Bemerk. Unterm 24. Dez. ej. a. und 21. Januar 1803 sodann am 14. und 31. Januar 1804 ist verordnet worden, daß jeder amtliche Bericht in der dazu festgesetzten Frist, ohne Cumulation mehrerer Objekte, erstattet, daß jede Supplik u. a. dgl. Eingabe an die Disasterien, in duplo eingereicht werden, und daß bei nicht ausgedrückten Fristbestimmungen jeder erforderliche Bericht binnen 4 Wochen erfolgen müsse. Durch eine Ministerial-Verordnung vom 8. Februar 1811 ist diese letzte Fristbestimmung auf 14 Tage beschränkt, und auf Unterlassung der

Berichtserstattung, resp. der Anzeige der Verzögerungs-Ursachen derselben, eine Strafe von 5 Thlr. gesetzt worden.

7. Arnberg den 13. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Daß im Herzogth. Westphalen bestehende Verbot des Sammelns und des Verkaufs der Lumpen durch und resp. an Ausländer, so wie jenes der Ausfuhr der Lumpen, soll von den sämmtlichen Beamten, Unterherrschafts-Richtern und Magistraten streng gehandhabt werden.

8. Arnberg den 20. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die von der frühern Landesregierung am 20. Juli d. J. erlassene, und noch wenig befolgte Verordnung (Nr. 1051 d. l. Abth. d. G.), werden die Besitzer und Schuldner von Gütern, Kapitalien, Renten und Gefällen jeder Art, deren Eigenthum den west-rheinischen geistlichen Korporationen zusteht, wiederholt aufgefodert, bei Strafe des dreifachen Ersazes des Verschwiegenen, dergleichen Besitzstand und Schuld sofort dem einschlägigen Richter oder der fürstl. H. D. Organisations-Kommission, gewissenhaft anzuzeigen, sodann auch, bei Strafe des doppelten Ersazes, alle fernere Kapital-, Ablagen oder Zinsen- und Pacht-Zahlungen an die geistlichen Stiftungen des linken Rhein-Ufers zu unterlassen. Zugleich werden auch Cessionen und Einhandlungen dergleichen Kapitalien und Gefälle für nichtig erklärt.

9. Arnberg den 22. November 1802.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Alle Besitzer von Gelder oder Effekten, so wie von öffentlichen Akten und Urkunden, welche dem Staate zufließen, oder wovon doch wenigstens der Obigkeit die gehörige Anzeige gemacht werden muß, werden aufgefordert, letztere binnen 8 Tagen an die vorbezeichnete

Kommission um so gewisser zu richten, als sie bei einer ferneren Unterlassung dieser Angabe für treulose Staatsdiener und gewissenlose Rückhalter angesehen und als solche bestraft werden sollen.

10. Arnberg den 24. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Gleichmäßig wie es jedem in den alten hessendarmstädtischen Landen wohnenden katholischen Unterthan erlaubt ist, in Nothfällen einen katholischen und zumal westphälischen Geistlichen an seinen Wohnort und in seine Wohnung für sich kommen zu lassen, und jeder katholische Seelsorger gehalten ist, solch ein Verlangen zu erfüllen —, so soll es auch jedem westphälischen Einwohner protestantischer Religion gestattet werden, sich im Nothfalle eines protestantischen Geistlichen, aus den an das Herzogth. Westphalen zunächst angrenzenden hessendarmstädtischen oder andern protestantischen Landen, an seinem Wohnorte zu bedienen und soll der protestantische Geistliche, wenn er hessendarmstädtischer Unterthan ist, verpflichtet sein, dergleichen Aufforderungen zu genügen.

Die sammtlichen Behörden werden angewiesen die Kanzelverkündigung der gegenwärtigen Verordnung gehörig bewirken zu lassen und ins Besondere selbst dafür bestens zu sorgen, daß, beim Eintritt des zuletzt bezeichneten Falles, weder dem westphälischen protestantischen Unterthan, noch dem auswärtigen protestantischen Geistlichen einigcs Hinderniß in den Weg gelegt werde.

11. Arnberg den 27. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zu dem bevorstehend von dem Provinzial-Hebammen-Lehrer zu Meschede eröffnet werdenden zweiten Lehrkursus über die Geburtshülfs-Kunde sollen die im Quartale Drilon wohnenden unapprobirtcn Hebammen von den Beamten zum Unterricht abgefertigt werden; Letztere werden zugleich angewiesen dafür zu sorgen, daß den Hebammen mit mehr Achtung wie bisher begegnet, und daß ihnen für ihre wichtigen Verrichtungen angemessene Vergütungen geleistet werden.

Bemerk. Am 20. Juli 1803 ist rücksichtlich des Unterrichts der Hebammen in den Quartalen Rühren und Bilslein gleichmäßig verordnet worden.

12. Arnberg den 2. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Verhütung eines künftigen Brodmangels wird die Ausfuhr aller Getreide-Arten, so wie des Mehles, des Brodes und der Kartoffel ins Herzogthum Berg und in die benachbarten königl. preussischen Lande, bei Strafe der Konfiskation und der Erlegung des doppelten Werthes der verbotenen Ladung, resp. bei Gefängnißstrafe, verboten; dieselbe Maßregel soll auch gegen die übrigen Nachbarlande eintreten sobald diese die Getreide-Sperre gegen das Herzogthum Westphalen verfügen werden. Das Brantweimbrennen aus Roggen wird ebenfalls, und zwar bei 10 Thlr. Strafe untersagt, jedoch zur Abstopfung des bereits eingemaischten Schrotcs eine Frist von 10 Tagen, so wie das Brantweimbrennen aus Weizen und Malz überhaupt gestattet.

Bemerk. Am 6. ej. m. ist die vorbemerkte Fruchtsperrc auch gegen das Paderborn'sche, Waldeck'sche und Limburger Land ausgedehnt, zugleich aber verordnet worden, daß gegen diejenigen Auslande das Reciprocum beobachtet werden soll, welche die Ausfuhr der ins Herzogth. Westphalen gehörrigen Natural-Pachtgefälle erlauben. — Unterm 16. Decemb. ej. a. sind die Formlichkeiten beim Transit der ausländischen, und bei der innern Circulation und Ausfuhr der im Lande gewachsenen Früchte u. nachträglich bestimmt; sodann ist am 20. Mai 1803 die Getreidesperre wieder aufgehoben worden.

13. Arnberg den 9. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die früher von Landdrost und Räthen zu Arnberg, so wie vom Offizialat zu Werl ausgeübte landesherrliche konkurrente Jurisdiktion in den im Herzogth. Westphalen befindlichen Patrimonial-Gerichten: Oberkirchen, Berg-

straß, Bohwinkel, Debingen, Scharfenberg, Almen, Girs-
hagen, Pabberg, Hoffstadt und Friedharzkirchen, wird
den einschlägigen und bezeichneten landesherrlichen Total-
Justiz-Beamten provisorisch übertragen.

Bemerk. Unterm 2. Juni 1803 hat die Regierung
nachträglich beklart, daß die früher herkömmliche
privative Jurisdiction von Landdrost und Räten und
vom Offizialat zu Berl., von den landesherrlichen
Untergerichten in allen nicht schriftsäßigen Sachen,
ferner mit gänzlichem Ausschluß der adlichen und
magistratlichen Gerichte ausgeübt werden müsse,
und daß diesen beiden Gerichtsstellen nur da, wo ihnen
eine konkurrente Jurisdiction vormalß zustand, diese
auch fernerhin gestattet werden dürfe.

14. Arnßberg den 20. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die bei der Regierung in erster Instanz beurtheilten
Rechtsachen sollen, im Falle eintretender Berufung ein-
weisen in zweiter Instanz vor einem bezeichneten zu
Arnßberg residirenden Regierungsrath eingeführt, von
demselben bis zum Schlusse instruiert und alsdann ad
Extraneos zur Spruche transmittirt werden.

15. Arnßberg den 26. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Den Advokaten und Prokuratoren wird die Einrich-
tungsart ihrer Schriftsätze, sodann auch die in Gemein-
heits-Sachen ihnen obliegende Legitimation als Sachwal-
ter vorgeschrieben.

16. Arnßberg den 26. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Da zufolge höherer Bestimmung kein Rath bei der
fürstl. Regierung zugleich Richter, Beamter oder Advokat,
und kein landesherrlicher Richter zugleich auch adlicher

Gerichtshalter sein darf, so werden die, mehrere Stellen
cumulirenden Beamten angewiesen, binnen 14 Tagen der
fürstl. Organisations-Kommission anzuzeigen, welche ih-
rer Stellen sie vorzugsweise zu behalten wünschen; die
dieses Unterlassenden unterwerfen sich dadurch der Be-
stimmung der gedachten Behörde. Diejenigen landesherr-
lichen Räte, Richter oder Beamten, welche advociren,
oder in solchen Geschäften, die mit ihren Amtsverrich-
tungen in Verbindung stehen oder künftig kommen können,
irgend jemanden consulendo bedienen, oder für einen
Richter Entscheidungen übernehmen, sollen im Ueberwei-
sungsfall kassirt werden.

17. Arnßberg den 21. Januar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die als französische Staatsbürger sich legitimiren-
den fremden Juden sollen von der Erlegung des Leib-
zolls in den fürstlichen Landen befreit bleiben, jedoch soll
denselben keine weitere Handels- Freiheit gestattet werden.

18. Arnßberg den 28. Januar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die von den Sachwaltern der Gemeinden zu probu-
ciren den Vollmachten bedürfen keiner notariellen Beglau-
bigung sondern sind von dem betreffenden Richter zu se-
galistren und zu confirmiren; in dem Fall daß die Ge-
meinde gegen Letztern Klage führt, kann die Beglaubig-
ung der Vollmacht durch den Gerichtschreiber, und nur
dann, wenn auch gegen diesen Beschwerde geführt wird,
kann sie von einem Notar geschehen. In jeder Gemeinde-
Vollmacht ist am Schlusse derselben zu bemerken: daß
die sämmtlichen Gemeinheitsglieder convocirt worden sind
und aus wie vielen Gliedern die Gemeinde bestehet,
um die Rechtsverbindlichkeit der Vollmacht für die Ge-
meinheit beurtheilen zu können.

Bemerk. Die großherzoglich heßliche Regierung zu
Arnßberg hat unterm 30. Mai 1807 bestimmt, daß
durch die obige Verordnung, jene vom 28. Mai 1794

(Nr. 990 der I. Abth. d. S.) — wonach $\frac{1}{2}$ der Gemeinheitsglieder jede Gemeinde, Vollmacht ausstellen müssen —, nicht aufgehoben sey.

19. Arnberg den 1. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die landesherrlich geschehene Anordnung des Ober-Appellations-Gerichtes zu Darmstadt als oberste und höchste Gerichtsstelle für das Herzogthum Westphalen wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bemerk. Die Fürstl. H. D. Regierung zu Arnberg hat am 22. April ej. a. bekannt gemacht, daß bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Darmstadt in den dahin gelangenden westphälischen Prozessen, die Vorschriften der kurkölnischen Revisions-Ordnung (conf. Nr. 834 d. I. Abth. d. S.) mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche die, nunmehr erloschene Wirksamkeit der Reichsgerichte betreffen —, einstweilen zur Anwendung kommen sollen etc.

20. Arnberg den 7. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlich geschehene Aufhebung der im Herzogthum Westphalen bisher bestandenen Verordnung, wonach alle Verbrecher, welche mit Auspeitschung, Brandmarfung, ewiger Landesverweisung, Zuchthaus etc. bestraft werden, von der Erstattung der Untersuchungskosten befreiet sind, wird zur allgemeinen Kunde und zur Nachachtung der Behörden publicirt.

21. Arnberg den 8. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die früherhin von dem zeitlichen Bräutchenmeister angelegten Bräutchen oder Strafen, müssen künftig vom Richteramt selbst bestimmt werden und sollen die sämtlichen

lichen Richter, Amtsverwalter und Magistrate allmonatlich ein von ihnen und dem Gerichtschreiber gemeinschaftlich unterzeichnetes Verzeichniß der angelegten Geldstrafen, Behufs ihrer Erhebung, an den einschlägigen Reus-tribeanten einreichen.

22. Arnberg den 11. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

In sämtlichen Apotheken des Herzogthums Westphalen soll, anstatt eines eigenen Dispensatorii, die Pharmacopoea borussica — wegen ihrer Vollständigkeit, großen Vollkommenheit und anerkannten Vorzüge —, 14 Tage nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingeführt und beächtet werden.

23. Arnberg den 17. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämtlichen Beamten und Magistrate müssen den Ober- und Unter-Kollektoren der westphälischen Judenschaft, auf ihr Anrufen, gegen morose Schuldner prompte und wirksame Exekutionsmittel gewähren, jedoch zur Requirirung militairischer Hülfe, nur in dem Falle der Fruchtlosigkeit der gewöhnlichen Zwangsmittel übergehen.

24. Arnberg den 24. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Nur in denjenigen Fällen sollen künftig die Richter eine Vergütung der Untersuchungskosten, nach Maßgabe der desfalls bestehenden Tare, zu fordern befugt sein, wenn diese Kosten aus dem Vermögen des Verbrechers gezahlt werden können, im entgegengelegten Fall müssen aber die Untersuchungen ex officio und unentgeltlich von den Richtern geführt werden.

25. Arnberg den 26. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung soll zwischen den altfürstlich hessischen und den neu erworbenen Landes- Theilen eine völlige Freizügigkeit und Befreiung von der Nachsteuer- und Abzugsgeld- Erhebung stattfinden.

26. Arnberg den 2. März 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Unterdrückung des im Herzogthum Westphalen herrschenden, durch Aberglauben erzeugten Vorurtheiles: daß künftige Begebenheiten durch sogenannte Vorgeschieden vorausgesehen werden können, werden

1. die Pfarrer und Seelsorger ernstlich ermahnt, ihr Amt der Volksbelehrung in solch besonderer Beziehung wirksam zu machen, sodann wird

2. „Allen und jeden Unterthanen, weß Standes sie auch sind, untersagt; Vorgeschieden, sie mögen solche selbst errännt, erdichtet, gesehen oder von andern gehört haben wollen, Jemanden zu erzählen.

3. „Soll derjenige, welcher eine Vorgeschichte in dem Publikum auszustreuen sich begeben läßt, und nicht sogleich auf der Stelle die Person bestimmt angeben wird, von der er solche erzählen gehört oder erfahren hat, so angesehen und bestraft werden, als wenn er selbst der Erfinder dieser abergläubischen Träumerei wäre.

4. „Soll jeder Unterthan ohne Ausnahme einen solchen Menschen, der Vorgeschichten erzählt hat, wenn er ihm bekannt ist, und selben der Erzählung überführen kann, auf der Stelle der Ortsobrigkeit um so gewisser anzeigen, als er widrigenfalls selbst als ein Vorherseher angesehen, und nach Befinden bestraft werden soll.

5. „Werden alle Ortsobrigkeiten, bei Strafe scharfer Einsehens, darüber zu wachen angewiesen, daß solche schwärmerische oder böse Leute, die sich mit Vorgeschieden- Erzählungen beschäftigen, entdeckt und zur verdienten Strafe gezogen werden können.

6. „Soll Jeder, der, sei es aus Schwärmerei oder Bosheit, eine Vorgeschichte erzählt, er mag davon der

„Urheber sein oder solche von Andern erfahren haben, nach Beschaffenheit der Umstände und nach Maaßgab des geringern oder größern Verbrechens mit Geld, oder einer angemessenen Zuchthausstrafe bestraft werden.“

27. Arnberg den 7. März 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Commission.

Unter Abschaffung des bisher üblich gewesenen, dem Credit nachtheiligen pignoris praetorii wird festgesetzt, daß:

a) sobald ein Gläubiger seine Forderung rechtskräftiger Weise ausgeklagt hat, und die erforderlichen Mittel, um ihm zu deren baaren Zahlung zu verhelfen, vergeblich abhört worden sind, der Schuldner auch demselben eine gerichtliche Hypothek nicht constituiren will, der Richter, welcher über die Richtigkeit einer solchen Forderung erkannt hat, auf Anrufen des Gläubigers, demselben eine Hypothek zuguerkennen befugt und schuldig seyn — sodann

b) eine solche Hypothek einer andern, vom Schuldner selbst ausgestellten, gerichtlichen Hypothek, dergestalt, daß nur die Zeit den Vorzug bestimme, völlig gleich geachtet werden solle; insofern nur

c) die desfallsig richterliche Entscheidung dem Schuldner legali modo publicirt, und die solchergestalt zuerst, kannte Hypothek in das Hypotheken- Protokoll in foro rei sitas eingetragen worden ist.

Die desfallsigen Gerichtsgebühren dürfen den für die Confirmation gewöhnlicher Schuldverschreibungen bestimmten Satz nicht übersteigen.

28. Arnberg den 9. März 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die pflichtwidrigen Ausstellungen unrichtiger Attestate, — wodurch nicht nur das Publikum, sondern auch die Obrigkeit an welche sie gelangen gefährdet und hintergangen werden —, sollen, wenn sie durch Personen geschehen die in Aemtern oder öffentlichen Pflichten ste-

hen, nicht nur durch sofortige rüchichtslose Kastrung und durch Unfähigkeitserklärung derselben zur Bekleidung aller ferneren Ehren, Kleider bestraft, sondern auch als Meineid, nach Befinden, mit Leibes, oder anderer sachgemäßer Strafe belegt werden; dagegen soll aber dasselbige, durch Personen ohne obliegende Dienstpflicht verübte Vergehen, als ein Falsum nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

29. Arnberg den 9. März 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Verhütung der möglichen Bedeckung eines verübten Kindermordes wird bestimmt, daß das in einigen Pfarreien geschehene heimliche Begraben todtgeborener Kinder ohne vorherige Anzeige bei dem betreffenden Pfarrrer, bei Vermeidung gemessener schwerer Strafe nicht mehr stattfinden darf.

30. Arnberg den 16. März 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Gleich nach einem sich ereignet habenden Brande muß jedesmal über dessen Entstehungsursache von der einschlägigen Lokal-Behörde eine genaue Untersuchung angestellt und das beschaffte Protokoll der fürstlichen Regierung mittelst Bericht unverzüglich eingereicht werden.

Bemerk. Unterm 28. März ej. a. hat die obige Behörde, die in der Feuer-Ordnung vom 7. August 1784 Abth. I. §. 5. (Nr. 787 der I. Abth. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wegen vorsichtiger Aufbewahrung und Verforgung der Asche, der Kohlen und der Feuerherde, wiederholt publizirt.

31. Arnberg den 4. April 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

In Betracht, daß im Herzogthum Westphalen bey der Vieh-Huthe bisher in den Herrschaftlichen Marken

und solchen privatis, und Kloster-Waldungen ungemein häufige Wild-Frevel begangen, und die über diesen Gegenstand vorhandenen wenigen älteren Verordnungen theils nicht durchgängig befolgt worden, theils manchen Unterthanen ganz fremd sind, durch solche Frevel aber den Waldungen, und insbesondere den jungen Heegen ein sehr großer Schaden zugefügt wird, haben S. Durchl. Folgendes zu verordnen gnädigst geruht:

1. Alles Huthen mit Vock- und Ziegen-Vieh in den Waldungen ist hiermit durchaus und bei Strafe von 3 Rth. von jedem Stück verboten.

2. Mit Schafen dürfen nur solche, nicht in Zuschlag oder Heege liegende Districte betrieben werden, worauf den Heerde-Besitzern eine unwidersprechliche Schaf-Huth-Berechtigung zusteht, bei Strafe von 10 Rth. für jede Heerde.

3. Weder Vieh von den erwähnten Gattungen, noch Esel, Pferde, Schweine oder Rindvieh dürfen ohne Hirten oder gar Nachts in dem Walde gelassen werden, bei Strafe von 5 Rth. für eine Heerde und $\frac{1}{2}$ Rth. von einem einzelnen Stück.

4. Wer mit einer Heerde Esel, Pferde, Schweine oder Rindvieh einen Zuschlag betreibt, ist in 10 Rth. und wegen eines solchen Excesses mit einem einzelnen Stück in 1 Rth. Strafe verfallen.

5. Wer mit einer Schaf-Heerde einen Zuschlag betreibt, wird mit 20 Rth. und für jedes einzelne Stück mit 2 Rth. bestraft.

6. Wer in einem jungen Zuschlag graset, fällt, für eine Last, in die Strafe von 1 Rth.

7. Wer Heeg-Seiler muthwillig abreißt, soll 1 Rth. Strafe bezahlen.

8. Wenn solches von einer Gemeinde, oder durch einen von derselben Beauftragten, vorsätzlich geschieht, 20 Rth.

9. Wer mit dem Vieh seine Grenzen übertreibt, 5 Rth.

10. Wenn vorgemeldte Frevel des Nachts, oder an Sonn- und Feiertagen, oder an dem Tag, wo das Holzgericht gehalten wird, begangen werden, wird die oben bestimmte Strafe jedesmal verdoppelt.

11. Die Brodherrn müssen für die Frevel ihrer Diensthoten, die Gemeinden für die ihrer Hirten, und die Eltern für die ihrer Kinder haften, weßfalls die

Forstbedienten und übrigen Wald-Aufseher jedesmal die begangenen Frevel denen betreffenden Brodherren, Gemeinde-Vorstehern und Eltern in Zeit zwey Tagen bekannt zu machen haben.

12. Alle obbemeldte Frevel sind den einschlägigen Behörden jedesmal von den Forst Bedienten baldmöglichst zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, und die angezeigten Strafen sind binnen 14 Tagen gehörig beizutreiben.

Sämmtliche Obrigkeiten und Unterthanen des Herzogthums Westphalen haben sich also hiernach unterthänigst zu achten, und damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen, vielmehr sich vor Schaden hüten könne; so soll diese Verordnung in jedem Ort, bey versammelter Gemeinde gehörig bekannt gemacht, und den Vorstehern ein Exemplar davon aufgestellt werden.

32. Arnberg den 4. April 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Beförderung der an die Bezirks- und Lokal-Behörden von Arnberg aus gerichteten Circularschreiben, Rescripte und sonstigen Verordnungen, so wie der von den Unterbehörden dahin zu erstattenden Berichte, und Behufs schleuniger Bestellung von Ort zu Ort der zwischen Legtern stattfindenden Correspondenzen, sollen beständige Amtsboten in bezeichneten Ortschaften angeordnet, und von den diese Einrichtung benutzenden Gerichten, Städten und Freiheiten, erforderlichen Falls durch Beiträge nach dem Schatzungsfuße, remunerirt werden. Ueber den zweimal in jeder Woche einzurichtenden Cours dieser Amtsboten, welche jeden Dienstag und Freitag in Arnberg eintreffen müssen, über ihre Correspondenz-Stationen, Verbindungs-Orte und Zeiten, so wie über die den Lokalbehörden bei dieser Anstalt obliegenden Mitwirkungen, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Diefelbe Behörde hat am 31. August 1803 mehrere, die bessere Anordnung der lokalen Verbindungspunkte der Boten und die Beschleunigung der Correspondenz bezweckende, Vorschriften erlassen; sodann auch bestimmt, daß die Amtsboten zur Beförderung der Privatcorrespondenz benutzt werden sollen,

wofür denselben eine Belohnung von 1 Stbr. für jeden einfachen Brief und von 3 bis 4 Stbr. für jedes Paquet nach Maßgabe seiner Schwere, für jede Entfernung von 2 Stunden, als Accidens bewilligt werden soll.

33. Arnberg den 22. April 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der dem Officialate zu Werl entzogenen Cognition in allen bürgerlichen Sachen, für welche die Regierung ausschließlich zur zweiten Instanz bestimmt worden, wird, — um den Partheien für das Verfloffene die in der kurfürstlichen Revisions-Ordnung gestattete dritte Instanz nicht zu entziehen —, verordnet: daß die Appellation in denjenigen Sachen, worin das Officialat bisherhin in zweiter Instanz noch geurtheilt hat, nunmehr bei der Regierung (in dritter Instanz) verhandelt werden soll.

34. Arnstadt den 22. April 1803.

Ludewig X., Landgraf etc.

Zur bessern Einrichtung des im Herzogthum Westphalen bisher bestandenen Prokuratur- und Advokatur-Wesens wird u. A. Folgendes verordnet:

1. Die vorhandenen Procuratoren sollen, bis zu ihrer successiven Vermindeung, jedoch nur bei der Regierung zu Arnberg und, in beschränkter Zahl, bei dem Officialate zu Werl fortbestehen, dagegen müssen aber ihre Dienstverrichtungen bei den Untergerichten ganz aufhören.

2. Die beibehaltenen Procuratoren, deren künftig keine mehr ernannt werden, fungiren nur in den Geschäften der außerhalb Arnberg wohnenden Advokaten, welche sich ihres Officiums zu bedienen verpflichtet sind.

3. Mit der Advokatur sind fernerhin alle früher davon abgesonderte Prokuraturgeschäfte vereinigt; beides kann aber nur von den vormals immatriculirten oder künftig angeordnet werdenden und im Herzogthum Westphalen wohnenden legalen Advokaten betrieben werden. Die in den einzelnen Gerichtsbezirken vorhandenen Advokaten

laten sollen fortwährend daselbst residiren, jedoch ihren Wohnort ohne Erlaubniß nicht verändern dürfen, und soll keine neue Niederlassung eines Advokaten außerhalb Arnberg fernerhin gestattet werden.

4. Die Bedingungen, unter welchen künftig nur die Rezeption zur Advokatur statthaft ist, und die von den immatrikulirten Advokaten, so wie von den beibehaltenen Procuratoren zu beachtenden Geschäfts-Obliegenheiten werden, — so wie

5. die von ihnen, bei den Unter- und Obergerichten, streng anzuwendende Gebühren, Taxe — ausführlich bestimmt.

Bemerk. Die von Advokaten und Procuratoren geschehenden vorschriftswidrigen Gebühren, Ansätze sind späterhin mehrfach gerügt und verboten, jedoch in dieser Sammlung nicht angedeutet worden.

35. Darmstadt den 25. April 1803.

Ludewig X., Landgraf u.

Um die bisherige Einrichtung des Depositenwesens im Herzogthum Westphalen zu verbessern, wird es den Eigenthümern der schon vorhandenen und der künftigen gerichtlichen Depositen freigestellt, diese entweder bei der landesherrlichen General-Kasse zu Arnberg zu hinterlegen, oder aber sie fortwährend dem Verwahrsam der Gerichte anzuvertrauen.

Im ersteren Falle garantiren alle Landes-Kassen die Sicherheit der deponirten Objekte, und sollen sie, wenn sie in laufenden Geldsorten bestehen, unter Befreiung von allen Depositionsgebühren, mit zwei Prozent jährlich verzinst werden; wenn die Depositen aus andern in Natura zu restituirenden Gegenständen bestehen, so sollen dafür bei der Hinterlegung und Zurückgabe jedesmal nur $\frac{1}{4}$ pCt. von dem Taxationswerthe an Gebühren entrichtet werden.

Im zweiten Falle findet weder eine landesherrliche Garantie, noch auch eine Verzinsung Statt, und müssen die bisher üblichen Gebühren, $\frac{1}{4}$ pCt. bei der Deposition und bei der Zurückgabe, so wie $\frac{1}{4}$ pCt. jährlich von den länger als zwei Jahre liegen bleibenden Depositen, ferner entrichtet werden.

Zur regelmäßigen Verwaltung des zuerst gedachten Deposital-Geschäftes soll eine besondere landesherrliche Commission angeordnet werden, und wird für diese, so wie für die in beiden Beziehungen mitzuwirken habenden Gerichtsbehörden eine ausführliche Dienstanweisung ertheilt.

Bemerk. Die stattgefundenen Anordnung eines bezeichneten Depositen-Commissars ist von der Regierung zu Arnberg am 18. Mai ej. a. bekannt gemacht worden.

36. Arnberg den 27. April 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Beförderung der Kohgerberei im Herzogthum Westphalen, soll den inländischen Gerbern vor den ausländischen, beim Verlaufe der Lohe, das Einstands- und Vorlaufs-Recht gestattet werden.

37. Arnberg den 27. April 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Streitige Ehesachen (in welchen dem Offizialate zu Merl früherhin die privative Cognition in erster Instanz zustand und welche letztere nunmehr, — da dergleichen Gegenstände nicht ad causas mere ecclesiasticas gehören —, den Civil-Richtern obliegt) sollen ferner nur, und zwar mit Ausschließung der Patrimonialgerichte, von den landesherrlichen Beamten in erster Instanz entschieden werden.

Außer den am 9. Decbr. v. J. (Nr. 13. d. G.) schon mit der landesherrlichen konkurrenten Jurisdiction in den dort aufgeführten Patrimonialgerichten beauftragten landesherrlichen Beamten sollen ferner bezeichnete fürstliche Beamte in den Patrimonialgerichten zu Lehnhausen, zu Attendorn und zu Canstein, so wie im Erbgericht zu Distinghausen, in allen daselbst vorkommenden streitigen Ehesachen in erster Instanz erkennen.

38. Arnberg den 29. April 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Zufolge landesherrlichen Befehls werden die, sub dato Darmstadt den 20. Sept. 1788 und 17. Decbr. 1796, wegen der Rotarien erlassenen Verordnungen publicirt, und sollen dieselben im H. W. als Landes-Gesetze beobachtet werden.

Die Erstere verbietet allen ausländischen, so wie den inländischen nicht immatriculirten Rotarien die Ausübung ihres Amtes im Lande, bei Nullitäts-, Geld- und Leibes-Strafen; dieselbe verordnet die Prüfung aller vorhandenen Rotarien und der künftig sich meldenden Candidaten des Rotariatsamtes, und die Immatrikulation der fähig Befundenen, wodurch allein die Legalität der Rotarien erlangt wird; dieselbe verbietet den immatriculirten Rotarien die Aufnahme von Appellations-Instrumenten, mit einziger Ausnahme des Falles, daß der appellirende Theil vor Ablauf des decandii das judicium a quo oder ad quod nicht fähig erreichen könnte; desgleichen untersagt sie den Rotarien die Anfertigung von Kauf-, Tausch- und Schenkungs-Briefen, von Schuld- und Pfand-Beschreibungen, Bürgschaften und Renunciationen und dergleichen Contracte, und bestimmt schließlich, daß die Rotarien von Instrumenten, Testamenten und sonstigen ihnen ausgelassenen schriftlichen Amts-Handlungen an Gebühren mehr nicht als per Bogen einen Gulden, und 4 Albus für Copialien, den Partheien berechnen dürfen, auch bei Amtsverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes, nebst freiem Transport, nur 3 Gulden täglich erhalten sollen.

Die zweite Verordnung bestätigt die Erstere und verordnet weiter, daß die Rotarien, ohne spezielle landesherrliche Erlaubniß, keine Zeugen in den im Lande bereits anhängigen Rechtsachen abhören, und darüber Instrumente errichten dürfen.

39. Arnberg den 3. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehls wird ein erneuerter Abdruck der in den altfürstlich heßischen Landen eingeführten Prozeß-Ordnung vom 2. Mai 1724, nebst

den weiter dabei einschlagenden Verordnungen, nämlich: vom 5. April 1727, wegen Subhastation der Güter in Schuldforderungssachen; vom 11. November 1769, puncto remodii revisionis actorum; und vom 3. März 1797 wegen Abhörung der Zeugen, so wie auch die Justiz-Verordnung vom 17. März 1797 publicirt, und sollen dieselben im Herzogthum Westphalen als Landes-Gesetze eingeführt und beobachtet werden. Zu letzterm Behufe werden die westph. Justizbehörden ausführlich, und auch mit Hinweisung auf die, wegen der Procuratoren und Advokaten, desgleichen wegen der Rotarien, längst publicirten Vorschriften (Nr. 34 und 38 d. G.) instruiert.

Bemerk. Unterm 1. Aug. 1803 hat die Fürstl. H. Regierung zu Arnberg die Anschaffung der, am 1. Oct. ej. a. in gesetzliche Kraft treten sollenden, heßischen Prozeßordnung befohlen, jedoch am 3. Jan. 1804 bekannt gemacht, daß landesherrlich bestimmt worden sei, daß, — bis zur künftigen Bearbeitung einer vollständigen neuen Prozeß-Ordnung für die gesammten fürstlichen Lande, — einstweilen die bisher im Hgth. Westphalen üblich gewesene Prozeß-Ordnung fortbestehen soll, jedoch deren Mängel durch eine vorläufige besondere — und bevorstehende — Verordnung, mit Rücksicht auf die altheßische Prozeß-Ordnung, gehoben werden sollen. (Conf. Nr. 91 d. G.)

40. Arnberg den 3. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die in den altfürstlich heßischen Landen ergangene Verordnung vom 10. Mai 1802, — wodurch den kaiserlichen Hof-Pfalzgrafen die Ausübung im Lande aller und jeder Amts-Handlungen (die als Eingriffe in die Landeshoheit qualifizirt werden), mit alleiniger Ausnahme der Greirung von Rotarien, und auch diese nur nach Maßgabe der Rotariats-Ordnung vom 20. Septb. 1788 (conf. Nr. 38 d. G.), verboten worden ist —, wird als ein im H. W. zu beachtendes Landes-Gesetz publicirt.

41. Arnberg den 3. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Publication der für die ältern fürstlich-hessischen Lande erlassenen Verordnung vom 2. April 1802, — wodurch den Behörden die strengste Handhabung der Paß-Polizei gegen Fremde und Colлектanten befohlen, und deren Verfahren bei Ertheilung neuer und Wistrung älterer Pässe und Collekten-Scheine vorgeschrieben worden ist —, welche im H. W. als ein Landesgesetz beachtet werden soll.

42. Arnberg den 3. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die nachstehende, zu Darmstadt am 2. Juli 1790 für die ältern fürstlich-hessischen Lande erlassene, Verordnung wird als ein im H. W. künftig zu beachtendes Landes-Gesetz publizirt.

Eudewig X., Landgraf ic., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in gnädigste Erwägung gezogen haben, daß es Unserm Militäirdienst in manchem Betracht zum Nachtheil gereichen würde, wenn Unsere Officiere und Soldaten durch unnöthige Gelddaufnahmen sich leichtsinniger Weise in Schulden stecken, und dadurch nicht allein sich zu Verschwendung und unordentlicher Wirthschaft verleiten lassen, sondern auch am Ende, um ihre Gläubiger befriedigen zu können, in starke Gage-Abzüge gerathen, und durch den daher entstehenden Mangel an der nöthigen Subsistenz ihren Dienst gehörig zu verrichten, außer Stand gesetzt werden; so haben Wir zur Verhütung dieses Uebels folgendes zu verordnen gnädigst für gut befunden:

1. Alle Gelddaufnahmen und Auleihen Unserer Officiere sowohl der höheren als der niederen, ohne Ausnahmen, es sey auf Wechsel, Handschrift, Gage-Alsignation, gerichtliche oder privat-Hypothek, oder wie es sonst Namen haben mag, sollen dergestalt unterfertigt, ungültig und unverbindlich seyn, daß in Ansehung derselben niemals die Execution auf des Schuldners rückständige oder laufende

Gage, und eben so wenig auf seine Equipage, und was er sonst zum Dienst nöthig hat, Statt finden soll.

2. Eben dieses gilt auch von denjenigen Schulden, die der Officier zwar nicht durch unmittelbare Gelddaufnahmen, aber doch durch Erkaufung entbehrlicher Sachen, und bloßer Bedürfnisse des Luxus, oder durch den Genuß auch sonst erlaubter Vergnügungen, contrahirt, als wohin insbesondere Wein- und Spielschulden gehören. Nehmlich es soll auch in Ansehung der Schulden dieser Art, und wenn sie an sich selbst noch so liquid, und ihre Entstehung noch so untadelhaft wäre, niemals eine Vertümmung und Schwälerung der Gage Statt finden.

3. Dagegen versteht sich von selbst, daß dasjenige, was der Officier für unentbehrliche Leibes- und Lebensbedürfnisse, nöthige Speise und Trank, Wohnung, Kleidung, Arznei und Verpflegung in Krankheiten und dergleichen schuldig wird, aus dessen Gage vorzüglich bezahlt werden muß. Doch haben dergleichen Gläubiger, insbesondere Gastwirthe, Kaufleute ic. sich vorzusehen, daß sie, durch allzulanges Creditiren, ihre Forderungen nicht zu hoch aufwachsen lassen, weil in Ansehung solcher rückständigen Schulden dem Officier das beneficium competentiae zusteht, und also der Gage Abzug niemals stärker, als es das Bedürfnis der gegenwärtigen nothdürftigen Subsistenz zuläßt, und niemals über ein Drittel deren Betrags, gemacht werden kann.

4. Da es Unsere Absicht nicht ist, die in §. §. 1. und 2. erwähnte Arten von Schulden an sich selbst und durchaus für ungültig zu erklären; so folgt daraus, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß, in so ferne der Schuldner außer seiner Gage noch anderes eigenthümliches Vermögen oder Einkünfte hat, dessen Gläubiger sich daran, in Ansehung einer jeden rechtmässigen Forderung, im Wege der Ordnung zu erholen, allerdings befugt sind, und alsdann dem Officier dagegen keine weitere Einwendungen zustehen sollen, als die ihm nach Beschaffenheit der Umstände in jedem andern Stande zustehen würden. Auch behalten Wir Uns vor, auf den Fall, wenn ein Officier, der außer seiner Gage keine Zahlungsmittel hat, Schulden von dieser Art gemacht, und dadurch gutherrliche Gläubiger um das Ihrige gebracht haben sollte, eine solche jeden Charakter, hauptsächlich aber den Charakter

eines Officiers, entehrende Unrechlichkeit, nachdrücklich zu bestrafen.

5. Wenn inzwischen der Fall vorkommen sollte, daß ein Officier, dringender Umstände wegen, auf seine Lage einen Geldvorschuß aufzunehmen, oder auf andere Art Schulden zu machen, genöthiget seyn sollte; so soll derselbe, falls er der Jurisdiction eines Regiments oder Corps unterworfen ist, seinem Commandanten, falls er aber unmittelbar unter Fürstl. Kriegscollegio steht, diesem Unserm Kriegscollegio davon die Anzeige, mit Anführung der Umstände, thun und alsdann der Commandant oder das Kriegscollegium autorisirt seyn, nach Befinden die Schuld zu confirmiren, in welchem Falle dieselbe durchaus als gültig anzusehen, und der Gläubiger in Ermangelung gültiger Zahlung, auf sein Verlangen, in des Schuldners Lage, jedoch ebenfalls *salvo beneficio competentiae*, zu immitiren ist.

6. Was die Unterofficiers und gemeinen Soldaten, wie auch alle übrige, mit denselben in gleichem Rang stehende, Militairpersonen betrifft; so sollen alle von denselben ohne Vorwissen und schriftliche Einwilligung ihrer Compagnie-Commandanten, oder, in Abwesenheit derselben, des commandirenden Officiers, gemachte Schulden, schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn, und zwar ohne Unterschied, ob die Schuldner eigenthümliches Vermögen haben, oder nicht. Doch sind davon folgende Fälle, nemlich:

- a) Wenn der Soldat ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe treibt, und die Schuld aus Veranlassung oder zum Behuf dieses Gewerbes gemacht worden ist;
- b) Wenn die Schuld sich nicht auf einen Contract, sondern auf ein *delictum vel quasi*, oder auf ein andres unwillkürliches Verhältniß gründet;
- c) Wenn die Schuld vor dem Eintritt des Schuldners in den Soldatenstand gemacht worden ist;

bergestellt ausgenommen, daß der Schuldner, wenn er eigenthümliches Vermögen hat, aus demselben, niemals aber aus seiner Ehre, zur Zahlung angehalten werden soll.

7. Hiernächst verordnen Wir weiter, aus beweglichen Ursachen, daß gemeine Soldaten und Unterofficiers,

wenn sie an dem Orte ihres Standquartiers Contracte über unbewegliche Güter, es sey zu deren Erwerbung oder Veräußerung, schließen wollen, davon, bey Strafe der Nichtigkeit, ihrem Compagniecommandanten zuvor die Anzeige thun, und dessen Einwilligung einholen sollen. Diese Einwilligung soll der Compagniecommandant nicht andern, als wenn er den Handel für den Soldaten vortheilhaft findet, ertheilen, und alsdann kommt die nach den Landesgesetzen erforderliche gerichtliche Bestätigung des Contracts, wenn der Soldat der veräußernde Theil ist, dessen Regiments- oder Corps-Gerichte, wenn aber der veräußernde Theil eine bürgerliche Person ist, der einschlägigen bürgerlichen Gerichtsstelle zu. In Ansehung derjenigen unbeweglichen Güter, die der Soldat nicht in seinem Standquartier, sondern in seiner Heimath oder andernwärts besitzt, oder erwerben will, bleibt die gerichtliche Bestätigung der darüber zu schließenden Contracte, ohne Unterschied, dem Richter des Orts, wo die Sache gelegen ist. Doch soll dieser Richter, bevor er einem solchen Contract die Bestätigung giebt, darüber mit dem Regiments- oder Corps-Commandanten communiciren, und auf die von demselben allenfalls gemacht werdenenden Anstände Rücksicht nehmen. Da übrigen

8. Schon bisher verordnet war, daß, wenn Soldaten und Unterofficiers, innerhalb Unserer Fürstl. Lande, Gelder, es sey aus Erbschaften, oder für verkaufte Güter, oder von ausgekündigten Capitalien, oder wie es sonst Namen haben mag, einzunehmen haben, diese Gelder von Unsern Beamten nicht an sie unmittelbar ausbezahlt, sondern an deren vorgesetzte Officiers eingeschickt werden sollen; so erneuern Wir diese Verordnung hiermit dahin, daß dergleichen Gelder, bei Strafe des Exceses im Falle der Desertion, jedesmal an den Commandanten des Regiments oder Corps, zu welchem der Soldat gehört, übermacht, und von diesem sodann an den Eigenthümer ohne alle Kosten, außer dem allenfallsigen Postgeld, abgegeben, wie auch von demselben jedesmal die auszustellende Quittung attestirt werden solle. Der Commandant hat alsdann dafür zu sorgen, daß das Geld, wo möglich, wieder nützlich angelegt, und dem Soldaten solchergestalt sein Vermögen erhalten werde. Besonders soll er, wenn die Desertion zu besorgen ist, ihm dasselbe nicht zur willkürlichen Verwendung in die Hände geben.

Schlüsslich haben Wir gütigst befohlen, daß diese Unsere Fürstl. Verordnung zu Jedermanns Nachachtung und Warnung gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Bemerk. Das großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium zu Darmstadt hat am 1. Septb. 1808 und 10. Febr. 1815 die in den §§. 6, 7 und 8 der obigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen wiederholt publicirt, und deren pünktlichere Beachtung befohlen.

43. Arnberg den 5. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die in den ältern fürstlich hessischen Landen unterm 14. Juni 1777 eingeführte Stempel-Papier-Ordnung, — wodurch acht Sorten Stempel-Papier, von 2, 3, 6, 15, 30 und 45 Kreuzer, sodann von 1 Fl. und von 1 Fl. 30 Kr. vorgeschrieben worden sind —, soll auch im Herzogth. Westphalen zur Anwendung kommen, und werden die Sachen und Handlungen, wozu die 8 verschiedenen Stempel-Papier-Sorten gebraucht werden müssen, die desfalligen Befreiungen und die auf Stempel-Contraventionen haftenden Strafen ausführlich bestimmt. In den Hauptorten des Herzogth. Westph. sollen Niederlagen des Stempelpapieres geschehen und durch das Intell. Blatt bekannt gemacht werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 29. Febr. 1804 die seither unterlassene Anwendung des Stempelpapieres bei Supplikten u. gerügt, und bestimmt, daß fernere Contraventionen mit der vor-schriftmäßigen Strafe unnachsichtlich belegt werden sollen; sodann auch am 23. Jan. 1808 verordnet, daß die zu Verhandlungen abhibirt werdenden Stempelpögen mit kurzer Angabe des Gegenstandes, wozu sie verwendet worden, beschrieben, und ihre Stempelpfeichen durchstrichen werden müssen.

44. Arnberg den 9. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die sub dato Darmstadt den 30. April 1785 für die althessischen Lande erlassene Verordnung, wegen Bestrafung der Bankerotte und Zulässigkeit der Güter-Abtretung, wird als ein im Herzogth. Westph. zu beachtendes Landesgesetz promulgirt. Durch dasselbe wird im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

1. Die durch Verschwendung und andere leichtsinnige Handlungen, Spekulationen oder Nachlässigkeiten verursachten Bankerotte sollen, nach Maßgabe ihrer Größe, so wie des Grades und der Wiederholungen des Leichtsinnes oder der Nachlässigkeit des Insolventen, mit Verlust dessen etwaigen Umlös u., mit willkürlicher, ein- bis zweijähriger Gefängniß, oder auch Zuchthaus-Strafe belegt, und, im Fall der Incurabilität des Falliten, derselbe noch schärfer bestraft und außer Stand gesetzt werden, seine Wittburger fernerhin um das Ihrige zu bringen.

2. Bankerotte, welchen bössliche oder betrügerische Absichten, Vorsätze und Handlungen zum Grunde liegen, als: Mißbrauch des Credits, Fälschung von Büchern, Wechseln, Obligationen und Verträgen, Unterschlagung von Baarschaften und Waaren, und sonstiger Betrug, sollen mit mehrjähriger, eventuell mit lebenswüthiger Gefangenschaft, Zuchthaus und öffentlicher Arbeit, zugleich auch mit Ehrlosklärung und Verlust aller Chargen, Aemter, Titel, Innungen u. bestraft werden.

3. Wenn Bankerotte Vermögens-Verluste von Wittwen und Waisen oder anderer hilfloser und unverständiger Personen, Diensthöten, pia Corpora, oder auch den gänzlichen Ruin eines oder mehrerer Gläubiger, herbeiführen, oder wenn dieselben von fürstl. Beamten, charakterisirten Personen und Adlichen, (welche das ihnen dadurch beizuhabende Zutrauen mißbrauchen) vollführt werden, so sollen diese Falliten schärfer als diejenigen, welche sich nicht in diesem Falle befinden, bestraft werden. Fürstliche Beamte, welche eines leichtsinnigen Bankerottes schuldig sind, sollen entsetzt, jedoch im Fall ihrer Besserung nicht durchaus für dienstunfähig, dagegen aber, wenn sie eines betriebligen Bankerottes überwiegen sind, sofort in Unehren kassirt und für immer zu fernerer Bekleidung öffentlicher Aemter u. untüchtig erachtet werden. — Falli-

ten aus dem Adels- oder Honoratioren-Stande sollen, in Berücksichtigung der Familien-Ehre, anstatt mit Zuchthaus und öffentlicher Arbeit, mit Festungs- oder anderer Gefängniß-Strafe belegt werden.

4. Keine der vorbezeichneten Bankerottirer sollen zu der Rechtswohlthat der Güter-Abtretung zugelassen, und dieses nur denjenigen Gemeinschuldnern gestattet werden, deren Vermögens-Abnahme durch kundbare oder nachgewiesene Unglücksfälle veranlaßt worden; welche ihre gesammten Activa den Creditoren getreulich anzeigen und überlassen, und die sich des Schutzes der Gesetze und des Mitleids ihrer Gläubiger nicht dadurch unwürdig gemacht haben: daß sie gegründete Forderungen abgelehnet, die Flucht ergriffen, oder zur Zeit, wo ihnen ihr Vermögens-Verfall bekannt war, irgend etwas zum Nachtheil ihrer Creditoren vorgenommen haben.

Außerdem wird das gerichtliche Verfahren gegen leichtsinnige oder fraudulente, anwesende oder flüchtige Bankerottirer, gegen Helfershelfer (wozu auch die durch leichtfertige Wirthschaft sich betheiligenden Ehefrauen gezählt werden) und Mitwisser, sodann auch diejenige Prozedur vorgeschrieben, welche beim Eintritt einer gesetzlich zugelassenen Vermögens-Abtretung an die Gläubiger, von Amtswegen, oder auf Anrufen eines oder mehrerer Creditoren und resp. des Gemein-Schuldners, eintreten muß.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat die obigen gesetzlichen Bestimmungen unterm 6. Juli v. j. ebenfalls publicirt.

45. Arnberg den 9. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die fürstl. für das Herzogth. Westphalen angeordnete Regierung soll alle von Geistlichen errichtete und ferner errichtet werdende Testamente prüfen und, wenn sie gültig befunden werden, richterlich confirmiren, wenn aber ein solches Testament fehlerhaft sein sollte, muß sie die darin bezogene Verlassenschaft für den Landesherrn in Beschlag nehmen.

Von den bestätigten Testamenten soll die Regierung die gewöhnliche Cameral-jura, gemäß der Verordnung

vom 24. Jan. d. J., zur Siegel-Amts-Gelber-Rendamtur zahlen lassen und als eigene jura, je nachdem die Cameralgebühren auf 8, 16, 24 oder 32 Rthlr. zu taxiren sind, 3, 4, 6 oder 8 Rthlr., sodann für die Verpflichtung des Testaments-Curator 1 franz. Laubthaler erheben; auch kann sie dem Rendanten der Siegel-Amts-Gelber eben so viel, als die Regierung selbst zu beziehen hat, auszahlen lassen.

Bemerk. Diese Normal-Bestimmungen sind in einem, gelegentlich eines speziellen Falles erlassenen, Rescripte enthalten.

46. Arnberg den 9. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Im Herzogthum Westphalen wird die in den altfürstlichen Landen aus d. Darmstadt den 22. October 1787, rücksichtlich öffentlicher Versteigerungen und der dabei üblichen Weinkäufe, erlassene Verordnung, als ein Landesgesetz promulgirt. Durch diese Verordnung wird bestimmt:

1. „Daß alle und jede öffentliche Versteigerungen an denjenigen Orten, wo Rathhäuser befindlich sind, auf diesen, und wo dergleichen nicht befindlich sind, nur alsdann in dem Wirthshaus vorgenommen werden sollen, wann kein sonst zu denen gemeinen Zusammenkünften bestimmtes Privathaus vorhanden ist, gestalten letztern Falls in diesem und nicht in dem Wirthshaus die Versteigerung vorgenommen werden muß.“

2. Alles Essen und Trinken an dem Ort der Versteigerung, es seye dieser das Rath-, Privat- oder Wirthshaus, auf Abschlag des Weinkaufs, wird vor und während der Versteigerungen schlechterdingen untersagt, auch

3. Alles Aufsetzen von Virtualien, Getränken oder Geld zum Vertrinken bei dem Steigen ist und bleibt sowohl dem Steiger als Versteiger und jedem Andern durchaus verboten.

4. In denjenigen Orten aber, wo der Weinkauf bisher gebräuchlich gewesen und zu Herbeiführung der

„Steiglustigen gleichsam zur Nothwendigkeit geworden, mag derselbe wohl beibehalten werden, damit aber als les Uebermaaß verhütet werde; So wird

„a. Derselbe bei Häusern und liegenden Gütern, Stücken, ohne Unterschied ob die öffentlichen Versteigerungen nothwendig oder willkürlich sind, zu 2 Heller von jedem Gulden des Steig-Schillings bestimmt; Sollte aber der Kauffschilling eines einzelnen Stücks über 500 fl. kommen: so wird nur 1 Heller Weinkauf von jedem Gulden des über die Summe der 500 fl. steigenden Kauffschillings erlaubt, jedoch dergestalten, daß der Weinkauf von einem einzeln Haus, oder im ganzen versteigerten Gute, niemals die Summe von 10 fl. übersteigen solle.

„b. Bei Versteigerungen auf Ratifikation wird bei der ersten Licitation nur der halbe, und bei der zweiten auch nur der halbe Weinkaufschilling erlaubt, bei allen allenfalls weiter erfolgenden Versteigerungen aber untersagt.

„c. Bei öffentlichem Verkauf der Mobilien, insonderheit auch des Abnutzens von liegenden Gütern, an Holz, Früchten, Gras, Gemäß, Obst und dergleichen, hat gar kein Weinkauf statt.

„d. Muß der Käufer den Weinkauf ohne Abzug des Kauffschillings zahlen.

„5. Derjenige, welcher gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung handelt, und zwar derjenige, welcher die Versteigerung dirigiret, wird mit 25 fl. Strafe belegt, der dagegen fehlende Steiger oder Versteiger aber mit 10 fl.“

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat unterm 23. Juni ej. a. die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

47. Arnberg den 20. Mai 1803.

Fürstl. S. D. Regierung.

Den von den Unterherrs im Herzogth. Westphalen vergleideten Juden darf der auch außerhalb der Unter-

herrlichkeiten verbotwidrig von ihnen betrieben werdende Handel ferner nicht mehr gestattet werden. (Conf. Nr. 98 d. S.)

48. Arnberg den 28. Juni 1803.

Fürstl. S. D. Organisations-Kommission.

Es ist die Anzeige geschehen, daß sowohl in denen fürstlichen als Gemeinheits Waldungen des Herzogthums Westphalen boshafter Weise verschiedentlich Feuer angelegt worden, theils bey Gelegenheit des verderblichen Aschen- und Heib-Brennens ein solches aus Nachlässigkeit ausgebrochen und beträchtliche Walddistricte dadurch verheert, auch diejenigen Unterthanen, welche zum Löschen aufgefördert worden, manchmal sich äußerst saumseelig und ungehorsam dabey betragen haben. Um nun jenem schädlichen Unfug auf der einen, und dieser Strafwürdigen Nachlässigkeit auf der andern Seite zu steuern, wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl hiermit verordnet:

§. 1. Wer einer Feueranlegung in Waldungen, woraus namhafter Schaden entstanden, überwiesen wird, soll nach Befinden mit Zuchthaus-Strafe bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 2. Wer unnöthigerweise in oder dicht an den Waldungen Feuer anmacht, wird für jedes Feuer mit zehn Rthlr. gestraft.

§. 3. Derjenige, welcher einen Wald-Brand bemerkt, solchen aber nicht sogleich in dem nächsten Ort anzeigt, damit die Glocke angeschlagen und Anstalten zum Löschen gemacht werden können, oder derjenige, welcher zum Löschen aufgefördert wird, und sich nicht sogleich bereitwillig einfindet, auch die Anordnungen der Förster und Orts-Vorstände nicht befolgt, soll mit fünf Rthlr. gestraft werden.

§. 4. Wenn in einem Ort zum Löschen des Waldbrandes aufgeboten wird, soll sich aus jedem Haus ein Mann, ohne Rücksicht, wem der Wald gehört, mit Art oder Hacke und Rechen versehen, stellen, und die Ortsvorstände, deren Pflicht es vorzüglich ist, in solchen Gelegenheiten Eifer in Anordnungen zu zeigen, sollen die Mannschaft selbst anführen, und den Bedacht dahin nehmen, daß

wenigstens ein Drittel derselben mit Hacken und Rechen, der übrige Theil aber mit Aerten versehen sey, um nöthigenfalls bey heftigem Wind, durch Begräumung des Rauchs, Rundmachung des Bodens, und Aufwerfung leichter aber breiter Gräben u. in einiger Entfernung der Ausdehnung des Feuers Schranken zu setzen, mittelst welchen die mit Aerten versehene Mannschaft das nöthige Gehölz niederhauet, und das Feuer mit Stangen und Sträuchen ausschlägt. Wäre der Brand aber von großer Bedeutung, so soll jeder Bewohner des nächsten Orts gehalten seyn, zur Hülfe zu eilen, bis hinlängliche Mannschaft aus entfernteren Orten eingetroffen seyn wird.

§. 5. Sollen die Förster jedesmal nach erfolgtem Löschen bey Tag oder Nacht die nöthigen Wachen zurückbehalten, und sich selbst nicht weit von der Brandstätte entfernen, bis die Gefahr gänzlich vorüber ist. Jeden Saumseligen oder Ungehorsamen sollen sie zur Bestrafung anzeigen.

§. 6. Unerlaubte Aschen-Feuer im Walde sollen zu jeder Zeit unnachlässig mit Zehen Rthlr. für jedes bestraft werden.

§. 7. Köhler und förmlich angestellte Holzhauer sind in so weit von dem in §. 2. bemerkten Verbot ausgenommen, wenn sie die ihnen nöthigen kleinen Feuer vom Monath Oktober an bis Ende Februar nur an solche Orte machen, welche ihnen von den Förstern oder Wald-Aufsehern als unschädlich angewiesen sind.

§. 8. Demjenigen, welcher einen erweislichen Aschen- oder Wald-Feuer-Frevel anzeigt, wird ein Drittel der baar eingehenden Strafe zugesichert.

§. 9. Alle Obrigkeiten und Unterthanen des Herzogthums Westphalen haben sich also hiernach unterthanig zu achten, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll diese Verordnung sogleich und in Zukunft alle Jahre Anfangs März von den Kanzeln im ganzen Lande verlesen werden, wobey denen Beamten und Orts Vorständen noch besonders empfohlen wird, dieselbe öfters bey schicklichen Gelegenheiten denen Unterthanen und vorzüglich Holzhauern und Waldhirten nachdrucksamst einzuschärfen.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat die vorstehenden Bestimmungen unterm 16. Juli ebenfalls

publizirt, sodann auch am 14. Aug. 1804, 2. Mai 1805 und 31. März 1810 den in obiger Verordnung enthaltenen Befehl ihrer alljährlichen wiederholten Publikation, erneuert.

49. Arnberg den 13. Juli 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Nachdem wegen Bestimmung neuer Bauplätze folgende landesherrliche Verordnung gnädigst erlassen worden ist:

Da bei der immer zunehmenden Bevölkerung Unserer Lande die bisherigen Bauplätze in Städten und Dörfern nicht mehr hinreichen wollen, und der Eigensinn, Vorurtheil, die Gewinnsucht und Mißgunst mancher privat Grundeigenthümer den Baulustigen mehrerlei Hindernisse in Weg legen, indem sie ihre Grundstücke entweder gar nicht, oder nur unter schweren unbilligen Bedingungen abgeben wollen, Wir aber aus landesherrlicher Vorsorge für das gemeine Beste vergleichen nicht nachsehen können, vielmehr die Neubauenden thunlichst, und so viel ohne wahren Schaden anderer geschehen kann, unterstützt wissen wollen; So verordnen und befehlen Wir hiermit aus landesherrlicher Macht, daß alsbald, wann die Bestimmung neuer Bauplätze in und bei einer Stadt oder Dorf von Uns oder Unsern höhern Collegiis, als an welche jedesmalen Bericht zu erstatten ist, an sich rathsam erkannt und genehmigt werden wird, mithin auch ausgemacht worden ist, daß die Grundstücke, welche bisher zu Bauplätzen bestimmt waren, nicht mehr antreiben wollen, oder auch, daß wegen Feuersgefahr, fehlenden sonstigen nöthigen Raums zum Gewerbe und Ackerbau, oder aus andern hinreichenden Gründen es nicht rathlich seyn will, die etwa noch vorhandenen zu bebauen, daß alsbald Unsere Beamten zwischen Baulustigen und Grundeigenthümern vorerst die Güte versuchen, bei beharrlicher Widerspenstigkeit aber solche Ländereien durch besonders zu verpflichtende Feldverständige nach ihrem wahren derzeitigen Werth den Baulustigen gerichtlich zuschätzen lassen, auch allenfalls nach eigenem richterlichem Erkenntniß und Befund ein mehreres, je nachdem das Stück in Beziehung auf den Besitzer einen wirklichen höhern Werth haben, und dasselbe von Unsern höhern Collegiis

für billig befunden werden sollte, zu setzen, und denselben gegen gleichbaldige Zahlung des Schätzungspreises übergeben.

Unsere Regierungen sollen diese Unsere Verordnung in Unseren sämtlichen Landen und ablichen Gerichten gehörig ausschreiben, Unsere Beamten aber deren Inhalt und Absicht den ihnen anvertrauten Unterthanen ausser der gewöhnlichen Bekanntmachung, auch sonst bei jeder schicklichen Gelegenheit erläutern, und ist sich darnach unterthänigst zu achten.

So wird solche sämtlichen Bewohnern des Herzogthums Westphalen hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Bemerk. Die k. k. Organisations-Kommission zu Arnberg hatte bereits am 3. Mai sj. a. auf landesherrlichen Befehl verordnet, daß die obigen, in einer zu Darmstadt am 29. Juli 1791 für die alt-hessischen Lande erlassenen Verordnung wörtlich enthaltenen, Bestimmungen im Herzogthum Westphalen als Landesgesetz eingeführt und beobachtet werden sollen.

50. Arnberg den 13. Juli 1803.

K. k. H. D. Regierung.

Die sämtlichen Notarien, so wie die Erben der verstorbenen Notarien werden aufgefordert, die ihnen gesetzlich aufgelegte gerichtliche Hinterlegung ihrer Notariatsbücher, worin die bei ihnen oder ihren Erblässern bisher gefertigten Kontrakte eingetragen worden sind, bei ihren resp. Gerichten zu verwirklichen, und werden die landesherrlichen und gutherrlichen Beamten angewiesen, die in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Notarien oder deren Erben zur Erfüllung dieser Verpflichtung unverzüglich durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten.

51. Arnberg den 15. Juli 1803.

K. k. H. D. Regierung.

Der, besonders von sogenannten Ungarn und Thüringern, unbefugterweise getrieben werdende Rebellen-

Handel, wodurch gesundheitsgefährliche, medicinische Pflanzereien veranlaßt und befördert werden, muß von den Lokalbehörden durch sofortige Constatation dergleichen veräußert oder auch nur feilgebotener Waaren verhindert, auch darüber an die Regierung berichtet werden.

52. Darmstadt den 1. August 1803.

Ludewig X., Landgraf etc.

Fügen hiermit jedermanniglich zu wissen: Demnach Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für bedrängte Wittwen und Waisen, auch andre Nothleidende Unserer getreuen Unterthanen, zu deren besseren Unterstüßung, bei Uns gnädigst beschloßen haben, für das Herzogth. Westphalen, gleichwie es in Unsern altfürstlichen Landen hergebracht ist, eine besondre Kasse zu errichten, zu welcher ein jeder, der in Ehefachen eine Dispensation erhält, eine, seinem Vermögen angemessene, Taxe beizuschließen gehalten ist, als haben Wir zu dem Ende in der gnädigsten und gewissen Zuversicht, daß jeder wohlmeinende Unterthan, in Rücksicht des frommen Institutes, zu diesem ihm abzufordernden Beitrag in aller Unterthänigkeit sich so willig als pflichtig finden lassen wird, folgende Verordnung zu erlassen für nöthig gefunden:

§. 1. Werden zwar die katholischen Religionsverwandte in Unserm Herzogth. Westphalen angewiesen, fernhin, wie bisher, die nach den Grundsätzen ihrer Kirche in Ehefachen erforderlichen Dispensationen bei der dazu geeigneten geistlichen Behörde nachzusuchen; keine Dispensation soll aber in Zukunft quoad effectus civiles mehr gültig seyn, wenn solche nicht in Hinsicht der bürgerlichen Wirkungen ausdrücklich von Uns bestätigt seyn wird.

§. 2. Dem General-Vikariat wird zugestanden, die bisher von Ertheilung der Dispensationen bezogenen Jura sich noch fernerhin bezahlen zu lassen, auch wird demselben vor der Hand noch, bis auf erfolgende weitere Verfügung, der Bezug der Siegelgelder à 1 fl. 30 fr. von jeder Dispensation zu Bestreitung der herkömmlichen Besoldung und sonstigen nöthigen Ausgaben belassen.

§. 3. Nebst den Gebühren des General-Vikariats und der Siegelgelder sind, für die Bestätigung der Dis-

penationen in verbotenen Graden der Blutverwandtschaft zur Dispensations-Kasse nachfolgende Summen zu entrichten, als

in dem zweiten Grad, wenn das Vermögen der beiden Verlobten 2000 fl. und darüber beträgt 33 fl.; desgleichen von 1500—2000 fl. 24 fl.; von 1200—1500 fl. 15 fl.; von 500—1200 fl. 9 fl.; von 300—500 fl. 6 fl.; und von dem geringern Vermögen 4 fl.

in dem dritten Grad, (nach Maassgabe der obigen 6 Klassen) 22; 16; 10; 6; 4 und 2 fl.

in dem vierten Grad, (nach Maassgabe der obigen 6 Klassen) 15; 11; 7; 4; 2 und 1 fl.

§. 4. Von Bestätigung der Dispensationen in gradibus prohibitis affinitatis ist die Hälfte von den in dem vorstehenden Absatz bestimmten Taxen zu bezahlen.

§. 5. Bei Dispensationen von dem Kanzel-Ausruf, sind nebst den gewöhnlichen Stempelgeldern zur Dispensations-Kasse zu entrichten, wenn die Dispensation von allen 3 Proklamationen geschieht, 10 fl.; von 2 Proklamationen, 4 fl.; und wenn nur von einer dispensirt wird, 1 fl. 30 fr.

§. 6. Wenn sich Verlobte außerhalb ihrer beiderseitigen Pfarreien ehelich einsegnen lassen wollen, zahlen sie nebst dem, was sie ihrem Pfarrer, altem Herkommen gemäß, pro dimissorialibus schuldig sind, zur Dispensations-Kasse noch 30 fl., und wird allen und jeden Pfarrern, bei Strafe, in eigenem Namen für das Doppelte zu haften, verboten, die ihnen abverlangten Dimissoriales zur auswärtigen Copulation ebender zu ertheilen, als wenn ihnen die Quittung über das bezahlte Dispensationsgeld vorgelegt seyn wird; es wird jedoch hierunter der Fall ausgenommen, wenn die neuen Eheleute sich an einem dritten Ort, wo sie sich häufiglich niederzulassen gedenken, copuliren lassen, indem sie alsdann die verordneten 30 fl. nicht zu bezahlen haben.

§. 7. Da es auch öfters geschieht, daß Wittwer und Wittwen sich schon in dem Trauerjahr wieder verheirathen; so verordnen Wir weiter, daß in Zukunft ohne besondere Erlaubniß, welche nur aus erheblichen Ursachen zu ertheilen ist, während des Trauerjahrs keine zweite Ehe mehr vollzogen werden sollen, und daß, wer

eine solche Erlaubniß erhält, wenn sein Vermögen unter 50 fl. ist, zur Dispensations-Kasse 15 fr.; bei einem Vermögen von 50—100 fl. 30 fr.; von 100—500 fl. 1 fl.; von 500—1000 fl. 2 fl.; und wenn das Vermögen 1000 fl. übersteigt, 3 fl. erlegen soll.

§. 8. Um nun zu erkennen, zu welcher der oben bestimmten Klassen derjenige, welcher um die Bestätigung einer Dispensation anhält, gehöre, und welche Taxe ihm demnach anzusetzen seye, so ist von demselben jedesmal über sein und seiner Braut Vermögen ein glaubhaftes Attestat des Ortsvorstandes beizubringen, in dessen Entscheidung aber die höchste Taxe anzusetzen.

§. 9. Damit auch die Verlobten, wegen ihrer Entfernung von Unserer Residenz-Stadt mit den nachsuchenden Dispensations-Bestätigungen nicht allzulange aufgehalten werden mögen; so bevollmächtigen Wir Unser fürstliche Regierung zu Arnstberg, solche, wenn keine besondere Umstände vorkommen, welchenfalls sie an Uns ihren unterthänigsten Bericht darüber zu erstatten hat, einstweilen, und bis es Uns etwa anders zu verfügen gnädigst gefällig seyn wird, in und unter Unserm höchsten Namen auszufertigen, wovon sie aber denen Partheien der 5 ersten Klassen mehr nicht als höchstens 30 fr., denen der letzten Klasse aber gar nichts abzunehmen hat.

§. 10. Um eine Dispensations-Bestätigung zu erhalten ist es nicht nöthig, daß jedesmal eine besondere Bittschrift, wodurch denen Unterthanen nur unnöthige Unkosten verursacht werden, eingereicht werde, sondern es wird, und muß hinlänglich seyn, um die Bestätigung zu ertheilen, wenn nur die von der geistlichen Behörde ertheilten Dispensation brevi manu vorgelegt wird.

§. 11. Ist von fürstlicher Regierung über alle von ihr zu ertheilende Dispensations-Bestätigungen ein besonderes Register zu führen, und Uns von 6 zu 6 Monaten eine Abschrift davon einzuschicken.

§. 12. Zum Receptor der eingehenden Dispensations-Gelder wird einstweilen, und bis Wir es etwa anderst gnädigst zu verordnen geruhen werden, der Regierungsrath Ernst Cordes ernannt, und diesem angefügt, von 6 zu 6 Monaten seine Rechnung der fürstl. Regierung vorzulegen, welche Uns sofort solche mit ihren allenfallsigen Anmerkungen zuzufertigen hat.

§. 13. Allen Pfarrern wird verboten, einige Verlobte, wenn sie auch die Dispensation und Unsere Bestätigung erhalten haben, priesterlich einzusegnen, wenn sie ihnen nicht zugleich die Quittung über die bezahlten Jura vorlegen, bei Strafe in eigenem Namen für die Zahlung des Doppelten zu haften.

§. 14. Damit nun auch gegenwärtige Verordnungen zu jedermanns Wissenschaft gelange, so ist dieselbe zum Druck zu befördern u.

Bemerk. Durch den fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath zu Arnberg ist am 23. Febr. 1804 die nachträgliche Bestimmung publicirt worden: daß die Gebühr für die Ertheilung des placiti rogii bei geistlichen Dispensationen intra tempus clausum, eben so, wie bei Dispensationen vom dreimaligen Kanzels-Aufruf (s. oben §. 5.) mit 10 fl. entrichtet werden müsse; sodann hat die Regierung daselbst am 23. April 1803 zwei Tage in jeder Woche bestimmt, an welchen die Dispensationen nachgesucht, und sofort ertheilt werden sollen.

53. Arnberg den 1. August 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Unter einstweiliger Festsetzung der Prüfungs- Art der Aerzte, Chirurgen und Apotheker, so wie der Provisoren der Regtern, wird bestimmt, daß „zur Beseitigung des „unleiblichen Mißbrauchs, daß practicirenden Aerzten die „Führung eigener Apotheken gestattet werde,“ dergleichen Personen aufzugeben sey: binnen 6 Monaten entweder die medizinische Praxis niederzulegen, oder aber die Apotheken zu schließen. (Conf. Nr. 58 v. S.)

54. Arnberg den 13. August 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die Beamten und Magistrate im Herzogthum Westphalen werden über die ihnen, in Real-, Personal- und Criminal-Fällen, gegen die dabei interessirten oder implicirten Militair-Personen, zustehenden und obliegenden

Cognitionen-Befugnisse ausführlich instruit, sodann werden auch die in solchen Fällen zwischen den Civil- und Militair-Behörden gesetzlich eintretenden Verhältnisse und das wechselseitig von ihnen zu beachtende Verfahren festgesetzt.

55. Arnberg den 13. Aug. 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Bei dem durch die diesjährige außerordentlich nasse Witterung unter den Brodfrüchten vielfach erzeugten Mutterkorn, Brand, Tollgerste, Rüsch oder auch Dort, deren Genuß gesundheits- und selbst lebensgefährliche Folgen hat, werden alle Unterthanen desfalls gewarnt, und wird denselben befohlen: das Korn und die Gerste nicht sogleich nach dem Dreschen, sondern erst nach deren Trocknung zur Mühle zu bringen, das gierige Essen des noch warmen oder frischen Brodes zu unterlassen und das ausgelegte Mutterkorn oder Tollgerste nicht unter das Viehfutter zu mischen, sondern dasselbe zu verbrennen oder zu vergraben; sodann wird auch den Müllern, unter Strafanandrohung, zur Pflicht gemacht, daß sie keine Früchte, wenn sie nicht vorher genügend gesäubert sind, einkaufen, für Andere vermahlen, oder auch an Andere verkaufen.

Bemerk. Die fürstl. H. Regierung zu Arnberg hat die vorstehenden Bestimmungen am 18. ej. m. ebenfalls publicirt.

56. Darmstadt den 23. August 1803.

Ludewig X., Landgraf u.

Um in dem Herzogthum Westphalen die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Einquartirung zu bewirken, — „welche als eine bloß auf dem bewohnbaren Raume der Häuser haftende Real-Last anzusehen ist“ —, wird Folgendes verordnet:

1. In den Städten sollen alle Häuser in vier Klassen, in den übrigen Orten aber in drei Klassen, eingetheilt werden, wobei die Häuser der ersten Klasse auf einen Mann, jene der zweiten Klasse auf zwei Mann und so weiter bis auf vier Mann aufgeschlagen werden müssen.

2. Wenn die Einquartierung eines Ortes nicht alle Häuser in obigem Verhältniß zugleich trifft, so soll Erstere allmonatlich ausgleichend umgelegt, und zu solchem Ende

3. von jeder Ortsbehörde ein genaues Einquartierungs-Register angefertigt und fortgeführt werden.

4. Die Klassifikation der Häuser muß in den Städten vom Magistrat mit Zuziehung einiger Deputirten der Bürgerschaft und auf dem Lande von den Ortsvorversetzten mit Zuziehung von Gemeinde-Deputirten geschehen.

5. Die zur Quartier-Freiheit herkömmlich Berechtigten sollen diese auch ferner, jedoch nur für das von ihnen selbst bewohnte Haus, genießen; in Ansehung ihrer weiter besitzenden, nicht von ihnen selbst bewohnten Häuser sind sie gleich den Unbefreiten verhältnißmäßig anzuschlagen.

Bemerk. Die fürstl. H. D. Regierung zu Arnberg hat die obigen Bestimmungen durch eine besondere Verordnung vom 3. Octbr. ej. a. publizirt.

57. Arnberg den 27. September 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei dem, durch den kaiserlich ratifizirten Reichs-Deputations-Schluß vom 5. Febr. d. J., für alle alte und neue fürstlich hessendarmstädtische Lande erlangten, unbedingten Privilegio *de non appellando*, soll den diesem Privilegium zuwiderlaufenden Einschreitungen der Reichs-Gerichte, schlechterdings keine Folge geleistet werden.

58. Arnberg den 10. October 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung soll es in Ansehung der Prüfung der Medizinal-Personen des Herzogthums Westphalen vorläufig dergestalt gehalten werden: 1. daß diejenigen Aerzte, welche nicht zu Gießen promovirt haben, von der dortigen medizinischen Fakultät, jene aber, welche zu Gießen den Gradum erhalten haben, vom Collegio medico zu Darmstadt examinirt

werden sollen; 2. daß die Chirurgen und resp. die Apotheker und Provisoren von zweien bezeichneten Aerzten zu Arnberg unter Zuziehung eines Wundarztes und resp. eines Apothekers geprüft werden sollen, und daß das beschlossene von dem Examinanden selbst niederzuschreibende Protokoll der höchsten Behörde zur Ertheilung der *venia practicandi* eingereicht werden soll; und daß endlich 3. die Gesellen und Gehülfen der Apotheker von einem der zunächst wohnenden, unter öffentlicher Autorität angestellten Arzt geprüft werden sollen.

Zugleich werden sämmtliche Apotheken-Inhaber angewiesen, bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr., jedesmal in den ersten 4 Wochen ihre neuen Provisoren und Gehülfen bei der Regierung zur Prüfung und Verpflichtung anzumelden.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat am 14. Novbr. 1803 bekannt gemacht, daß die Prüfungen der Chirurgen künftig nur von einem der bezeichneten Aerzte alternativ und unter Zuziehung eines Wundarztes geschehen, daß aber die Apotheker und Provisoren von einem bezeichneten Arzte und Pharmaceuten zusammen examinirt werden sollen.

59. Auerbach den 12. October 1803.

Ludwig X., Landgraf ic.

Fügen hiermit zu wissen:

Bei den Territorial-Veränderungen im deutschen Reiche, haben Wir von Unsern alten Landen beträchtliche Theile abgegeben, und dagegen andere Provinzen als Entschädigung erhalten.

Um den verschiedenen, Unserm Fürstl. Hause als Staats-Eigenthum nunmehr zustehenden, alten und neuen Landen eine gleichförmige Staats-Verwaltung zu geben, und um sie unter einander gehörig in Verbindung zu bringen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Unsere sämmtliche alte und neue Lande sind in folgende drei Provinzen eingetheilt.

I. Das Ober-Fürstenthum Hessen. Dieses besteht ic. ic.

II. Das Herzogthum Westphalen, welches für sich ein geschlossenes Ganze ausmacht.

III. Das Fürstenthum Starckenburg. Dieses enthält ic. ic.

§. 2. Die oberen oder Disasterial-Staats-Behörden, die Wir zur Landes-Administration für nöthig halten, theilen sich ein, in solche, welche in ihrem Geschäftskreise Unsere sämtlichen Lande umfassen, und in solche, welche bloß in den einzelnen Provinzen die Staatsverwaltung leiten.

Diejenigen oberen Staats-Behörden, deren Wirkungsbereich sich über Unsere sämtliche Lande erstreckt, sind: das Ministerium, das Ober-Appellations-Gericht und die Gesetzgebungs-Kommission.

Hierhin gehört auch das Kriegs-Kolleg, welches alle Militair-Sachen, wie bisher, unter Unserer unmittelbaren Leitung zu besorgen hat.

Als Provinzial-Directiv-Behörden finden Wir für Unsere Provinzen nöthig: ein Regierungs-Kolleg, ein Justiz-Kolleg, unter dem Namen: »Hof-Gericht«; ein Finanz-Kolleg unter dem Namen: »Rent-Kammer«; und einen Kirchen- und Schul-Rath; sodann für die Forst-Angelegenheiten besondere Forst-Kollegien, unter den nachher anzugebenden besonderen Bestimmungen.

Die allgemeinen Landes-Disasterien haben ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt ic.

Die Kollegien für die Provinz Westphalen sollen in Arnsberg ihren Sitz haben ic.

§. 3. Das Geheime Raths-Kolleg oder Ministerium ist, unter Unserer unmittelbaren höchsten Direction, der Central-Punkt der ganzen Staats-Verwaltung.

Dasselbe theilt sich ab in drei Departements, nämlich:

1. Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse.

Dieses hat zum Ressort:

- a. alle auswärtige Angelegenheiten, insbesondere aber alle diplomatische Verhältnisse im deutschen Reiche und außerhalb desselben; alle Verhältnisse zu benachbarten — oder auf andere Weise in Berührungspunkte kommenden, auswärtigen Staaten. — Wegen der beständigen Relation mit den angrenzenden Landen gehört auch hierher das ganze Postwesen.
- b. Die Angelegenheiten Unseres Fürstl. Hauses und der ganzen Fürstl. Familie.

- c. Militair-Sachen, insofern dieselben ins Civil-Ressort einschlagen, oder damit Berührungspunkte haben.

2. Ministerium des Inneren.

In den Geschäftskreis desselben gehört:

- a. die Inspection und Direction über das ganze Civil- und Criminal-Justiz-Wesen;
- b. Polizei-Sachen in ihrem ganzen Umfange, also auch die Gegenstände der Volksbildung, mithin Schul- und Kirchenwesen und literarische Gegenstände überhaupt;
- c. die Gegenstände der Gesetzgebung;
- d. die inneren Hoheits-Sachen, welche nicht ausdrücklich dem Finanz-Ministerium überwiesen sind; insbesondere aber gehören hierher die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den Landständen, und der verschiedenen Klassen der Staatsbürger unter sich;
- e. die Lehens-Sachen;
- f. die Curatel über Kommunen und Korporationen;
- g. Statistika des Landes.

3. Finanz-Ministerium.

Dieses soll zum Ressort haben:

- a. das ganze Finanz-Wesen, also: die Beitreibung und Rectification der Steuern; die Bewirtschaftung der Domainen und Regalien; Inspection über das ganze Rechnungswesen, insbesondere auch über die Kammer-Schulden; ferner die Besorgung richtiger Etats über Einnahme und Ausgabe, über Bedürfnis und vorhandene Finanz-Mittel;
- b. die Gnaden-Sachen;
- c. Receptions- und Dimissions-Sachen.

Mit dem Ministerium sind verbunden:

1. die General-Kasse, worüber Wir die unmittelbare Direction, wie bisher, behalten;
2. die Ober-Rechnungs-Justificatur.

§. 4. Das Ober-Appellations-Gericht ist die oberste Justiz-Behörde für Unsere sämtliche Lande.

In den Geschäftskreis desselben gehört:

- A. die oberste Leitung der Justizpflege;
- B. die letzte Entscheidung der Rechts-Sachen, und zwar
 - a. in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit:

1. in dritter Instanz, über alle amtsfähigen Personen und Sachen;
 2. in zweiter Instanz, über alle schrift- oder lausfähige Personen und Sachen, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Herzogthums Westphalen, wo die schriftfähigen Personen und Sachen ihre zweite Instanz beim Hofgerichte zu Gießen haben, von welchem alsdann die Berufungen in dritter und letzter Instanz an das Ober-Appellations-Gericht gehen;
 3. in erster Instanz, über die nach den bestehenden gesetzlichen Normen hierzu privilegierten Personen;
- b. in Ansehung der Strafgerechtigkeitspflege,
1. als Revisions-Gericht, in Sachen, wo auf eine zweijährige Zuchthaus- oder eine derselben gleiche oder höhere Strafe — wohin auch gehört Dienst-Entsetzung solcher Personen, die allein, oder doch größtentheils, vom Dienste leben — erkannt ist, und weitere Vertheidigung um besseres Recht geführt wird;
 2. als Ober-Appellations-Gericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will.

Die innere Einrichtung dieses Kollegs, so wie die Appellations-Summe, bleiben übrigens, bis zu einer neuen Gesetzgebung, wie sie in den bereits bestehenden Gesetzen vorgeschrieben sind.

§. 5. Die Gesetzgebungs-Kommission steht unter der Direction des Ministeriums des Innern, und hat folgenden Geschäfts-Kreis:

1. sobald die verschiedenen Landes-Dikasterien konstituiert sind, wird diese Kommission die, zu weiterer Organisation Unserer Lande erforderlichen, Materialien sammeln, und die geeigneten Vorschläge machen;
2. gehört vor dieselbe die endliche Prüfung und Redaction aller in Vorschlag gebrachten neuen Gesetze;
3. hat die Gesetzgebungs-Kommission die Aufgabe: ein neues Civil- und Criminal-Gesetzbuch auszuarbeiten.

In allen Unsern Provinzen sollen Mitglieder dieser Kommission seyn, welche, bei Errichtung neuer Gesetze, die individuellen Verhältnisse ihrer Provinz zu respeciren haben.

§. 6. Was nun die, für jede der einzelnen Provinzen anzuordnenden, Dikasterien anlangt; so verordnen Wir in Ansehung der Regierungs-Kollegien, daß in ihren Geschäfts-Kreis gehören sollen:

a. alle innere und auswärtige Hoheits-Sachen.

Als ein besonderer Zweig der Hoheits-Sachen gehören hierher die Lehn-Sachen der Provinz, jedoch ausschließlich der herrschaftlichen Bauernlehen, welche in das Ressort des Finanz-Kollegs gehören. Wegen der besondern Verhältnisse Unserer Fürstlichen Familie sollen auch alle, die gemeinschaftliche Activ- und Passiv-Lehen Unserer Fürstlichen Hauses betreffende, Sachen, wie bisher, ungetrennt bleiben, und dem Regierungs-Kolleg der Provinz Starenburg anvertraut seyn.

b. Die Kuratel über alle Kommunen, weltliche Korporationen und Stiftungen;

c. die ganze Landes-Polizei;

was jedoch von diesen beiden Gegenständen in Forst-Sachen einschlägt, gehört vor die Forst-Kollegien.

d. Die Sachen, bei denen die Directoren des Justiz- und Finanz-Kollegs, oder die Präfixer des Kirchen- und Schul-Raths, welche zugleich Mitglieder des Regierungs-Kollegs sind, Anweisung haben, oder es für nöthig halten, sie vor das Regierungs-Kolleg zur Verathung zu bringen;

e. hat das Regierungs-Kolleg die Direction, Inspection und Visitation der von ihm abhängenden Behörden. Diese sind, außer den besondern Polizei-Beamten, auch alle übrige geist- und weltliche Staatsdiener der Provinz;

f. macht es Vorschläge bei Besetzung der von diesem Kolleg abhängenden Stellen, wenn es nicht bloße Justiz-, Finanz- oder geistliche Stellen sind, wo das einschlagende Kolleg allein dem Ministerium Vorschläge macht. Wenn aber in einer Stelle mehrere Zweige der Staats-Verwaltung verbunden sind; so gehört, nach geschehener Vorberathung der einschlagenden Dikasterien, der endliche Antrag vor das Regierungs-Kolleg.

§. 7. In den Geschäfts-Kreis der Justiz-Kollegien der verschiedenen Provinzen gehört

A. die Besorgung der Rechts-Pflege,

1. in bürgerlichen Streitigkeiten,

- a. in schriftsäßigen Sachen in erster Instanz,
- b. in amtsäßigen Sachen in zweiter Instanz.

Zu den bürgerlichen Rechts-Sachen gehören auch die Pupillen-Sachen.

2. in Straf-Sachen.

Hier ist das Justiz-Kolleg in allen Sachen, worin die Untergerichte nicht für sich strafen können, urtheilende Behörde. Die untersuchenden Behörden, jedoch unter Direction des Justiz-Kollegs, sind:

- a. die peinlichen Gerichte in Ansehung der Special-Inquisition bei größeren Verbrechen;
- b. die Civil-Unter-Gerichte in Ansehung der General-Inquisition, und auch der Special-Inquisition bei geringeren Verbrechen;
- c. die in peinlichen Fällen etwa besonders angeordnet werdenden Commissionen.

Wenn gegen Straf-Erkenntnisse der Civil-Untergerichte ein Rekurs ergriffen wird; so ist das Provinzial-Justiz-Kolleg

a) Revisions-Instanz, wenn das Erkenntniß zu körperlicher Züchtigung, oder mehr als achtägiger Arbeit oder Gefängniß-Strafe condemnirt, und durch weitere Bertheidigung besseres Recht gesucht wird;

b) Appellations-Instanz, wenn das Urtheil mehr als dreitägigen bürgerlichen Arrest zuerkennt, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld darthun will.

B. In das Ressort der Justiz-Kollegien gehört ferner: die Direction, Inspection und Visitation der ihnen untergebenen Behörden der Provinz. Diese sind:

- a. das peinliche Gericht mit Allem, was dazu gehört;
- b. sämtliche Civil-Untergerichte.

C. Endlich gehört in den Geschäfts-Kreis der Justiz-Kollegien

die Prüfung der neu angehenden Staatsdiener im Justiz-Fache, und der erste Vorschlag bei Besetzung der Justizstellen in der Provinz. Zu der Prüfung ist jedoch ein Staatsrechtsgelehrter Mitglied aus dem Regierungs-Kolleg zuzuziehen.

Zu Vermeidung aller Kollisionen zwischen den Justiz-Kollegien und den übrigen Staats-Behörden, gilt die Regel:

„so oft Streit entsteht, oder die Frage ist: ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder spezielles Gesetz subsumirt werden müsse, oder nicht? — muß die Justiz-Behörde entscheiden.“

§. 8. Der Geschäfts-Kreis der Finanz-Kollegien umfaßt:

A. Die Bewirthschaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben.

In Ansehung der Einnahme gehört hierher:

1. das ganze Steuer-Wesen, mithin Alles, was die Erhebung und Rectification der direkten und indirecten Steuern angeht;
2. die Administration der ausbaren Regalien und der Landesherrlichen Domainen, ausschließlich jedoch derjenigen Gegenstände, welche in das Forstwesen einschlagen und vor das einschlagende Forst-Kolleg gehören.

In Ansehung der Ausgabe gehört vor die Finanz-Kollegien:

Alles, was zur Berichtigung der etatsmäßigen Ausgaben in der Provinz gerechnet werden muß.

B. Zum Ressort der Finanz-Kollegien gehört ferner: die Direction, Inspection und Visitation der davon dependirenden Behörden. Diese sind:

1. die Provinzial-Kammer, Kasse und das dazu gehörige Personal;
2. die Rechnungs-Justificatur;
3. die Zoll-Beamten.

In Ansehung Unserer alten Lande behält aber die Landtschreiberei, wegen der besonderen Verhältnisse und einiger gemeinschaftlichen Berechnung, ihre bisherige Einrichtung, bis auf Unsere weitere Verordnung.

4. Die Stempel-Papier-Kasse;
5. die Berg-, Hütten- und Salz-Beamten;
6. die Civil-Bau-Beamteten;
7. die Straßen- und Wasser-Bau-Beamten;
8. die beim Steuer-Wesen angestellten Personen, also:
 - a. für die Rectification — die Steuer-Peräquatoren und Feldmesser;
 - b. für die Erhebung — die Contributions-Erheber, Tranststeuer- und Accise-Einnehmer u., Unter-Erheber der Verwilligungs-Gelder.
9. Die Münz-Offizianten;
10. alle Unter-Receptur-Behörden der Provinz.

Das Finanz-Kolleg hat das Recht, wegen Dienstfehler der von ihm dependirenden Behörden, Strafen bis auf fünfzig Thaler anzusetzen, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die einschlagende Justiz-Behörde. Bei Fällen, wo höhere Strafen eintreten, hat es die präparatorische Untersuchung bis zur Suspension, welche dasselbe zwar provisorisch erkennen kann, alsdann aber die Sache ohne Verzug an das einschlagende Justiz-Kolleg abzugeben hat, welches sofort die Untersuchung in gehöriger Form vornehmen lassen — zugleich aber auch an das Ministerium von dem Vorgange berichtliche Anzeige machen muß.

C. Gehört vor das Finanz-Kolleg:

die Prüfung aller neu angehenden Staats-Diener, die sich dem staatswirthschaftlichen Fache widmen wollen; sodann der erste Vorschlag bei Besetzung der von diesem Kolleg dependirenden Stellen.

D. In das Ressort der Finanz-Kollegien gehört ferner: die Beforgung des Finanz-Rechnungs-Wesens der Provinz, mithin Alles, was zur Direction, Kontrolirung und Justificatur der Provinzial-Kammer, Kasse und der Unter-Recepturen gehört.

E. hat das Finanz-Kolleg die Leitung des Lehnwesens bei herrschaftlichen Bauerlehen der Provinz.

§. 9. In das Ressort des Kirchen- und Schul-Raths gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen, in so weit nämlich solche, nach der kirchlichen Verfassung des einen oder anderen Religions-Theiles, dem Landesherren zusteht.

Vor den Kirchen- und Schul-Rath gehört also:

1. Alles, was die Volksbildung betrifft, und zwar
 - a. in Ansehung der protestantischen Kirche, alle kirchliche und Schul-Einrichtungen und deren Disziplin; Prüfung aller neuangehenden Kirchen- und Schullehrer; Vorschläge bei Dienstbesetzungen;
 - b. in Ansehung der katholischen Kirche, alle Schul-Einrichtungen, jedoch mit Vorbehalt der dem Bischof über den Religions-Unterricht zustehenden Befugnisse; alle kirchliche Einrichtungen derselben, in so fern solche auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung der Dinge einige Einwirkung haben; Vorschläge bei Dienstbesetzungen; Prüfung und Anordnung der Schullehrer und Ausbildung der landesherrlichen Patronat-Rechte.

2. Die Aufsicht und Direction der Verwaltung der Kirchen- und Schulfonds, und das ganze Rechnungs-Wesen über diese Gegenstände.

3. Die Direction, Inspection und Visitation der ihm, nach obigen Bestimmungen, untergegebenen Kirchen-, Schul- und Rechnungs-Behörden.

4. Ist dem Kirchen- und Schul-Rath anvertraut, die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die in der Provinz bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, und alle hier einschlagende staatsrechtliche Verhältnisse. — Mit dem geistlichen Dispensations-Wesen ist es dergestalt zu halten, daß Jeder, ehe er bei der geistlichen Behörde ein Ehehindernis nachsucht, sich vorderhand an dieses Kolleg zu wenden hat. Dieses muß alsdann untersuchen, ob nicht selbst die bürgerlichen Gesetze der ehelichen Verbindung Hindernisse in den Weg legen, und den Dispensation Suchenden, erst nach der Erörterung dieser Vorfrage, an die geistliche Behörde verweisen. Darauf ist aber das ad effectus civiles erforderliche placet regium vom Regierungskolleg auszufertigen.

Auch werden beim Kirchen- und Schul-Rath die Rekurse gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt angebracht.

Dagegen hat der Kirchen- und Schul-Rath mit gerichtlichen Sachen gar nichts zu thun. Alle Processualien, welche die Konsistorien und Officialate bisher gehabt haben, werden entweder an die Untergerichte oder an das Justiz-Kolleg verwiesen. Nur die, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen bleiben dem Erkenntnisse des Bischofs oder seiner Stellvertretenden öffentlichen Behörde vorbehalten.

Das Officialat zu Merl und das General-Vicariat zu Arnstberg behalten, bis auf weitere gesetzliche Abänderung, ihre bisherigen Geschäfte- und Wirkungskreise.

Bei den geistlichen Verhältnissen finden Wir Uns noch bewogen insbesondere zu bemerken, daß in allen Fällen auf den Rufus der verschiedenen Religions-Partheien alle rechtliche Rücksicht zu nehmen und gegen denselben nicht anzustoßen ist. Zu dem Ende verordnen Wir, daß der Schul- und Kirchen-Rath des Herzogthums Westphalen, als einer katholischen Provinz, mit katholischen Mitgliedern besetzt seyn soll. Wegen Reservation

Unsers Landesherrlichen juris circa sacra und desfalls erforderlichen Beisitzes eines protestantischen Mitglieds, werden Wir besondere Verfügung erlassen.

Der Kirchen- und Schul-Rath des Fürstenthums Starkenburg soll *ic. ic.*

Im Oberfürstenthum Hessen soll *ic. ic.*

§. 10. In Ansehung der Forst-Sachen ist es folgendermaßen zu halten:

Das Oberforst-Amt in Unserer Residenz Darmstadt bleibt, wie bisher, unter Unserer unmittelbaren Direction, und behält ganz seine bisherige Einrichtung. Sein Wirkungsbereich umfaßt alle Unsere alten und neuen Lande, welche das Oberfürstenthum Hessen und das Fürstenthum Starkenburg ausmachen.

Für das Herzogthum Westphalen wird aber, vor der Hand und bis auf Unsere weitere Verordnung, ein besonderes Forstkolleg angeordnet, welches in Ansehung aller Gegenstände, die das eigentliche Forst-, Jagd- und Leich-Wesen betreffen, direkte unter dem Ober-Forst-Amt in Darmstadt steht, und in diesen Angelegenheiten dahin zu berichten und von demselben die weiteren Verfügungen zu erwarten hat.

In den Geschäfts-Kreis des Forst-Kollegs in Westphalen gehört:

- A. die obere Aufsicht über das ganze Forstwesen der Provinz und die Leitung desselben zum Besten des Staats, oder die forstliche Hoheit und Forst-Polizei;
- B. die Bewirthschaftung Unserer Domänial- und Mark-Waldungen und Leiche;
- C. die Administration des Forst- und Jagd-Regals;
- D. die Kuratel über die Waldungen der Kommunen, Korporationen und Stiftungen.

Bei diesen verschiedenen Geschäfts-Zweigen ist dem Forst-Kolleg die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze und Einrichtung einer guten Forst-Verfassung und Forst-wirtschaft, wie sie die Verschiedenheit der Individualität erfordert, überlassen. Den Ober-Forstbedienten ist aber der praktische Forsthaushalt und die Ausföhrung der vom Forstkolleg vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze angewiesen.

§. 11. Wegen der besonderen gemeinschaftlichen Verhältnisse bleiben das Samt-Hof- und das Samt-Revis-kons-Gericht, wie bisher, bestehen.

Auch behalten das Collegium medicum und die Debit-Kommission vorläufig ihre bisherige Verfassung.

Wegen Unserer Landes-Universität zu Gießen werden Wir demnächst besondere Verfügung erlassen.

§. 12. Bei den besonderen Verhältnissen der deutschen Staats-Verfassung ist es nicht wohl möglich, die Geschäfts-Kreise der öffentlichen Behörden so scharf abzutheilen, daß eine die andere ganz entbehren könnte; es bleiben vielmehr beständig Berührungspunkte, die eine fortdauernde Verbindung unter den verschiedenen Staats-Behörden nothwendig machen.

Um diese Verbindung zu erhalten, verordnen Wir, daß in jeder Provinz die Directoren des Justiz- und Finanz-Kollegs beständige Mitglieder des Regierungskollegs seyn sollen; daß, wo es die Verhältnisse erlauben, der Director des Regierungskollegs zugleich den Kirchen- und Schul-Rath zu dirigiren haben soll, und daß einige Mitglieder des Regierungskollegs beständige Mitglieder des Kirchen- und Schul-Raths, so wie auch des Forst-Kollegs, sind.

Auf diese Weise sind in allen Dikasterien Mitglieder des Regierungskollegs, durch welche dieselben beständig von dem Geiste der Verfügungen und Prozeduren des Regierungskollegs, und nach Befinden von den positiven Maßregeln selbst, benachrichtigt werden, wodurch Einheit und Zusammenwirken nach einem gemeinschaftlichen Zwecke erreicht werden kann.

Dagegen sind im Regierungskolleg Mitglieder aus allen Dikasterien vereinigt.

So oft also Berührungspunkte mit den übrigen Zweigen der Staats-Verwaltung vorkommen, müssen die einschlagenden Mitglieder das Nothige, sowohl im Regierungskolleg, als in den übrigen Dikasterien, ohne weiteres schriftliches Communiciren, wahrnehmen.

Sachen, welche einer gemeinsamen Berathung bedürfen, werden auf diese Weise im Regierungskolleg vorgetragen. Nach Befinden, besonders bei technischen Sachen, kann auch der einschlagende Referent eines andern Kollegs zur Berathung zugezogen, und in außerordentlichen Fällen können mehrere — und wohl auch sämtliche Räte der verschiedenen Dikasterien der Provinz, zur gemeinsamen Berathschlagung, vereinigt werden.

§. 13. Wir haben hier nur im Allgemeinen die Geschäfts-Kreise der verschiedenen oberen Staats-Behörden

angegeben. Genauere Vorschriften sowohl hierüber, als über die Gränzen ihrer Responsabilität und über den Geschäftsgang selbst, werden Wir in besondern Reglements und Instructionen ertheilen.

§. 14. So sehr Wir gewünscht hätten, auch wegen der unteren Staats-Behörden jetzt gleich das Nöthige verfügen zu können; so muß doch dieses, wegen mancherlei eintretender Schwierigkeiten, so lange anstehen, bis die von Uns angeordneten Dikasterien alle gehörig konstituiert sind.

Es behalten daher alle untere Staats-Behörden, bis auf Unsere demnächst erfolgende weitere Verfügung, ihre bisherige Verfassung.

§. 15. Die von Uns für gut gefundene neue Organisation des Ministeriums soll mit dem 1. Novbr. 1803 ausgeführt werden, und dieses höchste Kolleg alsdann seine Geschäfte vorgeschriebenermaßen anfangen.

Die weiter vorgeschriebene Einrichtung der verschiedenen Dikasterien soll aber mit dem 1. Januar 1804 in Ausführung gesetzt werden. Es sollen daher mit diesem Tage alle in Unsern alten Landen bestandene, und in diesem Edikte bei ihrer bisherigen Verfassung nicht besonders belassene — so wie die für Unsere neuen Lande provisorisch angeordneten Kollegien, Deputationen und Kommissionen aufhören. Dagegen haben alsdann die zu den angeordneten Dikasterien ernannten Personen, nach den in diesem Edikte ertheilten Vorschriften und den besonders erlassenen Instructionen, sich ohnverzüglich zu konstituieren, und die öffentlichen Geschäfte, nach den bisherigen Gesetzen und Formen, insofern dieselben nicht durch diese Unsere Verfügung abgeändert worden sind, zu besorgen.

60. Auerbach den 12. October 1803.

Friedrich X., Landgraf v.

Wir haben zwar in den heute erlassenen Organisations-Edikte allgemeine Vorschriften über den Geschäfts-Kreis der verschiedenen Dikasterien ertheilt; um indessen diese Vorschriften, so wie den Geschäftsgang selbst, genauer zu bestimmen, und zugleich den Responsabilitäts-Kreis der angeordneten Kollegien anzugeben — finden Wir für nöthig, als Zusatz zu dem Organisations-Edikte und als

besondere Instruction für sämtliche Dikasterien Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ueber die innere Einrichtung Unseres Geheimen Rathes, Kollegs und den Geschäftsgang bei demselben ertheilen Wir hiermit folgende besondere Vorschriften.

In den Geschäfts-Kreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, außer den im Organisations-Edikte im Allgemeinen angegebenen Gegenständen, insbesondere auch folgende Sachen:

- a. Anstellung und Instruction des ganzen Gesandtschafts-Personals;
- b. Führung der Korrespondenz mit diesem sowohl, als mit auswärtigen Höfen, ihren Ministern &c. &c.
- c. Unterhandlung und Abschließung der Verträge mit fremden Staaten;
- d. alle active und passive Staats-Präensionen;
- e. alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes — oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen;
- f. Reichs- und Kreis-Angelegenheiten.

Zu einiger näheren Bestimmung des Geschäfts-Kreises des Ministeriums des Innern verfügen Wir gnädigst, daß vor dasselbe insbesondere gehören:

- a. die Aufsicht über alle hohe und niedere Gerichtshöfe, Justiz- und Polizei-Beamten und ihre Subalternen;
- b. Dienst-Entlassung und Besetzung bei allen Justiz- und Polizei-Ämtern;
- c. Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes;
- d. Rekurse über verzögerte und verweigerte Justiz;
- e. insbesondere noch in Criminalsachen die Rekurse über die Frage: ob Begnadigungs-Gründe eintreten?
- f. Verleihung der auf den Civil-Zustand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als: Moratorien, Consens zu Veräußerungen von Familien-Fideikommissen, Legitimationen unehelicher Geburten &c. &c.
- g. Aufnahme der Advokaten und Notarien;
- h. Aufsicht über die Straf-, Sicherheits- und Besserungs-Anstalten;
- i. alles, was zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit im Staate gehört;
- k. das ganze Medicinalwesen;

- l. Beförderung der Nahrungsweige, als des Ackerbaues, der Viehzucht, Handwerker, Fabriken, Manufakturen und des Handels;
- m. das Credit- und Hypotheken-Wesen;
- n. Vorsorge für Nothfälle, als Feuer-Anstalten, Armen-Wesen, Hospitäler, Arbeitshäuser ic.;
- o. alle Gegenstände der Volksbildung, also:
 - a) Aufsicht und Direktion über alle Kirchen- und Schul-Institute, mit Einschluß ihres Oeconomiei;
 - b) Besetzung aller Kirchen- und Schul-Stellen;
 - c) Aufsicht auf literarische Gegenstände überhaupt.
- p. Die Handhabung der Landesherrlichen Rechte über die verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen, so wie überhaupt alle hierauf Bezug habenden staatsrechtlichen Verhältnisse;
- q. das Activ- und Passiv-Lehnswesen.

In das Ressort des Finanz-Ministeriums gehört, außer den im Organisations-Editte bestimmten Gegenständen, überhaupt die oberste Leitung aller in das Departement der Finanz-Kollegien verwiesenen Sachen, in so fern solche nicht ausdrücklich einem andern Ministerium übertragen sind. Es gehört also auch in dieses Ressort die Entlassung, Anstellung und Instruction aller Kameral-diener.

Was den Geschäftsgang bei dem Ministerium anlangt; so sollen dabei, zu Beförderung und zweckmäßiger Besorgung der Sachen und Geschäfte, folgende Einrichtungen Statt haben ic. ic.

Ueber die mit dem Geheimen Raths-Kolleg verbundene Ober-Rechnungs-Justifikation, so wie über den Geschäftskreis der General-Kasse, ertheilen Wir nachfolgende besondere Vorschriften.

Der Geschäftskreis der General-Kasse besteht:

- a. in Ansehung der Einnahme darin, daß von den Kammer-Kassen der verschiedenen Provinzen die etatmäßigen Summen und die Ueberschüsse eingeschickt — und eben so wie die außerordentlichen Fonds, die Wir zu Unserer General-Kasse anweisen, von derselben gehörig vereinnahmt und verrechnet werden.
- b. In Ansehung der Ausgabe gehört in das Ressort der General-Kasse:
 1. die Verichtigung der Reichs- und Kreis-Steuern;
 2. des Militär-Etats;

3. der Fürstl. Handgelber und Deputate;
4. der Ausgaben für den Hof;
5. der Besoldungen der auswärtigen Dienerschaft und derjenigen Staatsdiener, welche nicht für die einzelnen Provinzen, sondern für das ganze Land bestellt sind;
6. das Kammer-Schulden-Wesen, mit Ausschluß der älteren Kammer-Schulden, welche die Debit-Kommission, jedoch unter Direktion des Ministeriums, zu besorgen hat.

Außer den etatmäßigen und ein für allemal angewiesenen Summen, darf die General-Kasse keine Ausgaben machen, wenn sie dazu nicht von Uns selbst schriftliche Anweisung hat.

Mit dem Schluß eines jeden Monats ist Uns ein General-Kassen-Rechnungs-Extract, mit den etwa nöthigen Bemerkungen, vorzulegen. Demselben ist zugleich ein Probabilitäts-Anschlag über Finanz-Bedürfnis und Mittel für den nächsten Monat beizulegen.

Wenn von den Finanz-Kollegien der verschiedenen Provinzen die Probabilitäts-Anschläge über Finanz-Bedürfnisse und Mittel für das ganze Jahr eingeschickt worden sind; so hat die General-Kasse, mit Rücksicht auf die Provinzial-Anschläge, ebenfalls einen solchen allgemeinen Probabilitäts-Anschlag Uns zu übergeben.

Alle Quittungen, welche von der General-Kasse ertheilt werden, müssen nothwendig von dem Kontrolleur der General-Kasse, nachdem er sie in die Kontrolle eingetragen, visirt seyn.

Im Uebrigen behält die General-Kasse ihre bisherige Einrichtung, und steht direkt unter Uns.

Der Geschäftskreis der Ober-Rechnungs-Justifikation ist folgender:

1. Die Provinzial-Finanz-Kollegien haben die Provinzial-Kammer-Kassen-Rechnung, so wie die Rechnungen der sämtlichen Unter-Receptionen der Provinz, mit den Monitis, deren Beantwortung und dem projectirten Rechnungs-Abschlusse, an die Ober-Rechnungs-Justifikation einzusenden. Diese hat sodann das Project des Abschlusses, mithin auch die ganze Rechnung selbst, nochmals zu prüfen, und die Rechnung, mit den nöthigen Bemerkungen, an das Provinzial-Finanz-Kolleg zum wirklichen endlichen Abschlusse zurückzusenden.

2. Die Ober-Rechnungs-Justizkammer hat dafür zu sorgen, daß alle Rechnungen auf einen gleichförmigen Fuß eingerichtet, die nöthigen Etats daraus gefertigt und in General-Etats gebracht werden.
3. Hat dieselbe, nach Anweisung des Ministeriums, die General-Kassen-Rechnung zu justificiren.
4. Hat sie darauf zu sehen, daß sämtliche Rechnungen zu der vorgeschriebenen Zeit gestellt und abgehört werden.

Uebrigens hat die Ober-Rechnungs-Justizkammer sowohl als das Personal der General-Kasse, beim Ministerium, in Verrichtung der statistischen Uebersichten und der sonst erforderlichen Etats, die nöthige Assistenten zu leisten.

§. 2. In Ansehung des Ober-Appellations-Gerichts finden Wir, außer dem, was in dem allgemeinen Organisations-Edikt enthalten ist, nichts weiter zu verordnen für nöthig, als dieses, daß der Direktor dieses Tribunals die besondere Obliegenheit hat, mit dem Schlusse eines jeden Quartals eine, nach den verschiedenen Provinzen und Gerichts-Bezirken eingerichtete, Tabelle über alle beim Ober-Appellations-Gericht eingeführte, laufende und abgeurtheilte Civil- und Criminal-Prozesse, dem Ministerium — und durch dasselbe Uns selbst vorzulegen.

§. 3. Eben so ist bei der Gesetzgebungs-Kommission weiter nichts zu erinnern, als, daß dieselbe das Recht hat, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Innern, einzelnen Mitgliedern die Ausarbeitung einzelner Materien der neuen Gesetzgebung zu übertragen; so wie ihr überhaupt frei steht, in allen Fällen über einzelne Materien, besonders aber bei technischen Gegenständen, die dazu geeigneten Staatsdiener zum Gutachten aufzufordern.

Beim Civil-Gesetzbuch und dessen Entwerfung soll übrigens auf das preussische Gesetzbuch vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 4. Ueber dasjenige, was in dem Organisations-Edikt von dem Geschäfts-Kreise der Regierungs-Kollegien der verschiedenen Provinzen gesagt ist, machen Wir folgende genauere Bestimmungen:

1. Zu den innern Hoheits-Sachen der Provinzen gehören: die staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Stände, nämlich der Bauern, Bürger, des Adels und der Ausmärker; insbesondere auch die staatsrechtlichen

Verhältnisse der Landstände, also auch die Aufsicht und Direktion des landständischen Rechnungswesens, in sofern solches Unseren besonderen Commissarien nicht ausschließlich zur Inspektion angewiesen ist; die Handhabung Unserer Hoheitsrechte gegen diese verschiedenen Stände, in Ansehung der Berechtigungen, die sie als Corpus — oder einzeln haben und prästendiren.

Zu den innern Hoheits-Sachen gehört auch die Reception und Dimission der Unterthanen.

In Unsern alten Landen ist dieselbe zwar bisher von Unserm Ministerium besorgt worden; damit aber dasselbe mit Dingen, welche nach einmal festgesetzten Normen behandelt werden, seine Zeit nicht verliert: so verfügen Wir über diesen Gegenstand Folgendes:

- a. das Provinzial-Regierungs-Kolleg besorgt die Receptionen und Dimissionen der Unterthanen, so lange es innerhalb der Grenzen der Normative bleibt, welche über Receptionen- und Dimissionsfähigkeit, die dabei zu beobachtenden Formen, zu leistenden Abgaben u. vorhanden sind, oder noch als gesetzliche Vorschriften ertheilt werden.
- b. Sobald auf eine oder die andere Weise von den gesetzlichen Normen eine Ausnahme gemacht werden soll, ist an das Ministerium zu berichten.
- c. Mit dem Schlusse des Jahrs muß, nach Ordnung der verschiedenen Aemter und Gerichts-Bezirks, eine tabellarische Uebersicht der neu angenommenen und abgezogenen Unterthanen an das Ministerium eingesandt werden. Diese Uebersicht muß zugleich Auskunft über Stand, Gewerbezweig, Vermögen und dergleichen enthalten. — Wegen der neuen Unterthanen muß bemerkt seyn: ob sie Eingeborne oder Ausländer sind? — wegen der Abziehenden, ob sie Leibeigen sind oder nicht? — wohin sie auswandern? — nebst gewisser oder probabler Ursache der Auswanderung.
- d. Wegen der abziehenden Leibeigenen ist insbesondere sich mit dem Finanz-Kolleg zu benehmen, so wie überhaupt wegen der Ein- und Abzugsgelder und deren Verrechnung, das Nöthige dergestalt zu wahren ist, daß zwar das Regierungs-Kolleg die Ausfertigung macht, dieselbe aber an den Kontrolleur beim Finanz-Kolleg gegeben werden muß, damit derselbe das Nöthige in der Kontrolle bemerkt und die

Ausfertigung vifirt, ohne welches dieselbe nicht abgehen darf.

- a. In Ansehung der zu Kriegsdiensten verbundenen Personen, sind die Vorschriften der Militairgesetze pünktlich zu beobachten und ist gegen dieselben nicht anzustoßen.

Zu den auswärtigen Hoheitsfachen gehören vorzüglich: Gränzstreitigkeiten und überhaupt die Aufrechterhaltung Unserer Territorial- und übrigen Rechte, z. B. der Würde und des Rangs.

Die Regeln, welche hier den Responsabilitäts-Kreis bestimmen, sind folgende:

1. In Sachen, welche ihre feste Bestimmung haben, procedirt das Kolleg für sich, und sucht durch alle zweckmäßige erlaubte Mittel unsere Landesherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Von dem Vorfalle aber und von dem Erfolg wird dem Ministerium, nach Befinden der Wichtigkeit, Anzeige gemacht.

2. In Sachen, worüber keine feste Bestimmungen vorhanden sind, oder worüber wohl gar Streit obwaltet, kann dasselbe zwar in Fällen, welche keinen Verzug leiden, procediren; allein es hat alsdann nicht außer Acht zu lassen, daß es zwar unsern Gerechtsamen nichts vorgebe, aber auch nichts vornehme, was mit Recht und Billigkeit nicht bestehen kann. Besonders sind in solchen Fällen die Regeln einer guten Diplomatie zu beobachten, und durch seines humanes Benehmen friedliche und freundschaftliche Verhältnisse zu befördern.

Von Allem, was auf diese Weise geschieht, muß aber sogleich an das Ministerium Bericht erstattet und Verhaltungsbefehl eingeholt werden.

3. Bei allen wichtigen Abänderungen, Gränzberichtigungen, oder wohl gar Abtretungen von Land- und andern Gerechtsamen, versteht es sich von selbst, daß darin das Regierungskolleg nichts für sich allein thun kann.

- II. Die Kuratel über Kommunen und Korporationen besteht in der Aufsicht und Direktion über die Verwaltung des Vermögens der Kommunen und weltlichen Körperschaften und Stiftungen, nebst der Revision der darüber aufzustellenden Rechnungen.

Die Kuratel über das Forst-, Komunalwesen gehört aber in das Ressort der einschlagenden Forst-Kollegien.

III. Die Gegenstände der Landes-Polizei sind:

- a. das ganze Medizinalwesen;
- b. Beförderung der verschiedenen Nahrungsweige, als des Ackerbaues, der Viehzucht, der Manufakturen und Fabriken, und des Handels;
- c. das Credit- und Hypotheken-Wesen;
- d. alle Anstalten zur öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit, mithin auch das Kommunal-, Civil- und Straßen-Bauwesen. — Heerstraßen und Wasserbau sind dem Finanz-Kolleg zur Besorgung überwiesen.
- e. Vorsorge für Nothfälle, als Fruchtsperren und Magazins-Sachen, das Armenwesen, Feuer-Anstalten, Hospitäler und Irrenhäuser, Arbeits- und Besserungs-Anstalten.

In allen diesen Sachen hat das Kolleg an die bestehenden gesetzlichen Normen, jedoch vorzüglich mehr an den Geist, als an die Worte des Gesetzes, sich zu halten.

Es kann für sich Reglements machen, welche aber nichts weiter, als detaillierte Anwendung vorhandener allgemeinen und speziellen Gesetze auf die individuelle Verhältnisse der Provinz, enthalten dürfen. Ueber wirklich neue Gesetze hat es bloß Vorschläge an das Ministerium zu machen.

Ferner hat das Regierungskolleg nicht außer der Acht zu lassen, daß es nicht richterliche Behörde ist, und daß daher, sobald richterliche Entscheidung erforderlich ist, die Sache, zur Wahrung der rechtlichen Formen, an das Justiz-Kolleg abgegeben werden muß.

In dringenden Fällen kann dieses Kolleg die Polizei-Verfügungen mit Konfiskation, oder Ersatz des Werths, sanciren, und überdies Geldstrafen bis auf hundert Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen, androhen und vollziehen. Es ist aber zu vergleichen Maßregeln sogleich um unsere Genehmigung an das Ministerium zu berichten.

- IV. In Ansehung der Straf-Gewalt bei Dienstfehlern der von diesem Kolleg dependirenden Behörden, soll es eben so gehalten werden, wie im Organisations-Edikte in Ansehung des Finanz-Kollegs verordnet ist.

§. 5. Zu genauerer Bestimmung des Geschäfts-Kreises der Justiz-Kollegien verordnen Wir:

- A. daß die Fälle, in welchen die Untergerichte nicht bloß untersuchende, sondern auch urtheilende Behörden sind, folgende seyn sollen:

1. alle bürgerliche und polizeiliche Vergehen, wenn auf diese letzte nicht eine Zuchthaus — oder noch höhere Strafe gesetzt ist, als in welchem Falle das Justiz-Kolleg das Urtheil zu fällen hat;
 2. alle gemeine Schmähungen oder wörtliche Injurien;
 3. alle Thätlichkeiten oder Real-Injurien, so lange sie keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. — Alle Verletzungen des Kopfs, der Brust und des Unterleibs sind solche, worüber der Richter jedesmal den Wundarzt, oder, nach Befinden, den Arzt selbst, mit Gutachten zu hören hat, um zu wissen, ob zur Heilung ärztliche oder wundärztliche Hülfe notwendig sey. In Ansehung der Verletzungen an den übrigen Theilen des Körpers wird es dem Ermessen des Richters überlassen.
 4. Alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse — durch besondere gesetzliche Verordnungen sancirte Herrschaftliche, Gemeinds- oder Privatberechtigungen, in sofern auf sie eine durch ein allgemeines Gesetz, oder im Berechtigungs-Patente ausgedruckte — und nicht auf Zuchthaus ansteigende Strafe gesetzt ist.
 5. Alle Betrügereien und Verfälschungen, worauf nicht über vierwöchentliche Arbeit oder eine derselben gleichkommende Strafe gesetzt ist.
 6. Alle kleine, erste und zweite, nicht qualificirte Diebstähle.
 7. Folgende Unzucht's Fälle:
 - a. alle erste und zweite Unzuchten;
 - b. frühe Weisclafs-Fälle;
 - c. alle erste Ehebruchs-Fälle.
- B. Ueber schriftsfähige Personen haben die Untergerichte auch in Straf-Sachen, der Regel nach, keine Gerichtsbarkheit. Ausgenommen sind jedoch hiervon:
- a. alle Polizei-Sachen, als in welchen Jedermann den Untergerichten, als Polizei-Richtern, untergeben ist;
 - b. alle Sachen, wo den Untergerichten sonst besonderer oder allgemeiner Auftrag gegeben wird.

Das versteht sich jedoch von selbst, daß auch gegen schriftsfähige Personen in Ansehung der Untersuchung und Allem, was dazu gehört, die Untergerichte in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die zuständige Behörde sind. Jedoch haben dieselben dem Justiz-Kolleg

gleich beim Anfange der Untersuchung berichtliche Anzeige davon zu machen.

Zu Beförderung der Geschäfte und um eine Uebersicht darüber zu haben, auch um anderer wichtiger Resultate willen, verordnen Wir, daß die Justiz-Kollegien nicht nur, wie bisher, mit dem Schlusse eines jeden Quartals die herkömmlichen Urtheil- und Bescheids-Tabellen, nach der Ordnung der Referenten, sodann die Stockhaus-Tabellen einsenden, sondern es soll auch in Zukunft, mit dem Ablauf eines jeden Quartals, ein, nach den Gerichts-Bezirken eingerichtetes, Verzeichniß der bei dem Justiz-Kolleg abgeurtheilten Civil-Sachen und der resp. eingeführten und abgeschlagenen Appellationen an das Ministerium eingeschickt werden. Eben so soll ein Verzeichniß über die Straf-Sachen eingesendet werden, wobei zugleich die Thäter, Verbrechen und Strafen bemerkt seyn müssen.

Dergleichen Verzeichnisse sollen auch die Untergerichte einsenden, welche alsdann vom Justiz-Kolleg mit einer General-Uebersicht an das Ministerium einzuschicken sind.

Wenn beim Justiz-Kolleg Sachen vorkommen, zu deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert werden; so ist dabei ein sachverständiger Rath aus dem Finanz- oder Regierungs-Kolleg zuzuziehen.

§. 6. Zu demjenigen, was in dem allgemeinen Organisations-Edikte in Ansehung der Finanz-Kollegien verordnet worden ist, fügen Wir weiter an:

A. Beim Steuer-Wesen bleibt die Konkurrenz der Landstände, bei Erhebung der Bewilligungs-Gelder, vorläufig und bis auf andere Einrichtungen, auf dem bisherigen Fuße. Mithin werden in unsern alten Ländern diese Gelder nicht vom Finanz-Kolleg, sondern von unsern Obereinnahmerekommissarien zur Erhebung ausgeschrieben, und die Ober-Einnahmer von den Landständen vorgeschlagen.

Wegen Westphalen werden Wir über diesen Punkt demnächst besondere Verfügung erlassen.

Alles, was sonst die Direction der Erhebung betrifft, gehört vor das Finanz-Kolleg. Namentlich hat dasselbe auch in Ansehung der Kontribution Alles zu besorgen, was sonst in das Ressort des Kriegs-Kollegs gehörte.

Was die Rectification des Steuer-Wesens anbelangt, so hat das Finanz-Kolleg dieselbe nach den einmal festgesetzten Normen zu besorgen. Abweichungen von diesen

Normen kann es nicht für sich machen, sondern darf darüber bloß Vorstellungen an das Ministerium erstatten.

Um feste Normen und die Haupt-Rectifikation der Steuer-Fußes durch Landes-Vermessung vorzunehmen, werden Wir eine besondere, aus Staatsrechts- und Staats-wirtschaftsgelehrten Räten bestehende, Kommission ernennen.

Ist diese Haupt-Rectifikation geschehen, so ist es die Obliegenheit des Finanz-Kollegs, dafür zu sorgen:

daß der rectifizierte Steuer-Fuß in strenger Ordnung erhalten, mithin Flur- und Steuer-Bücher mit Pünktlichkeit, nach uniformer Vorschrift, geführt, das Ab- und Zuschreiben besorgt, die neuen Zugänge gehörig vermessen und eingetragen, die Abschätzung der Güterstücke richtig besorgt und die Grenzen der einzelnen Distrikte und Gemarkungen unter derbichtigender Aufsicht gehalten werden. — Ueber die vor-gefallenen Veränderungen, Ab- und Zugänge des Steuer-Kapitals, sind dem Ministerium jedes Jahr tabellarische Erats vorzulegen.

B. Zur Administration der ausbaren Regalien gehört: Zoll- und Rauf-, Geseit-, Post- und Straßenbau-Wesen; Wasser-, Berg-, Salz-, Münz- und Neurot-Behten-Regal; Einnahme von Zünften, einschließlich der Leitung des Zunftwesens; Monopolen und andere Koncessionen, Juden-Schutz, Ertheilung; Ein- und Abzug, Geld, fiskalische Einnahmen an Geldstrafen und Konfiskationen, Lehens-Rugungen, Sporteln ic.

Das Forst- und Jagd-Regal gehört nur in Ansehung des Rechnungswesens in das Ressort des Finanz-Kollegs, indem die Administration dieses Regals vor das Forst-Kolleg gehört.

Alle Militair-Koncessionen, Dispensationen und Konfiskationen gehören in den Geschäftskreis des Kriegs-Kollegs, so wie alle daher entstehende Revenüen nicht in die Kammer-Kasse fließen, sondern unmittelbar zur Kriegs-Kasse gezogen werden.

Bei Administration der Regalien gilt als allgemeine Regel:

daß das Finanz-Kolleg Alles besorgt, was zur Verwaltung und Verbesserung der Regalien gehört.

Wenn, zur Verbesserung der Administration, Regulative gemacht werden, welche nichts enthalten, als eine weitere Ausführung und detaillirtere Anwendung bereits

vorhandener gesetzlichen Normen, indessen doch für die ganze Provinz verbindlich seyn sollen: so sind solche Regulative zuerst, durch den Direktor des Finanz-Kollegs, im Regierungs-Kolleg vorzutragen und dessen Bestimmung nöthig.

Auch sind dergleichen Regulative alsdann im Namen des Regierungs-Kollegs zu erlassen und auszufertigen.

Sachen, welche einer wirklich neuen Gesetzgebung bedürfen, sind an das Ministerium einzuberichten.

Bei Dispensationen und Concessionen gilt die Regel: „daß das Finanz-Kolleg ganz allein für sich, und „ohne Anfrage bei dem Ministerium, handelt, so „lange es innerhalb der Grenzen der einmal angenommenen Normative bleibt.“

Alle dergleichen Fälle, worüber bestimmte Taren und andere bestimmte Normen vorhanden sind, besorgt also das Finanz-Kolleg, ohne das Ministerium damit zu be- helligen und dessen Zeit zu verderben.

Eben so wird es mit Ertheilung des Juden-Schutzes gehalten, wo die Zahl der zu recipirenden Juden und die Summe des Schutz-Gelds bestimmt sind.

In Fällen, wo keine bestimmte Normen sind, oder eine Ausnahme von den vorhandenen Vorschriften Statt finden soll, ist an das Ministerium zu berichten.

C. In Ansehung der Administration der Domainen steht unter dem Finanz-Kolleg Alles, was Wir besitzen an Domaniel-Landgütern, Gebäuden, Bergwerken, Natural- und Geld-Gefällen, Zehnten, Leibeigenschafts-Revenüen und dergleichen.

Die Domaniel-Maldbungen und Leiche gehören nur in sofern zum Ressort des Finanz-Kollegs, als es auf das Rechnungswesen ankommt. Die Administration und deren Direktion gehört vor das Forst-Kolleg.

Bei Administration der Domainen gilt ebenfalls die Regel:

„daß das Finanz-Kolleg Alles besorgt, was zur Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung dieser Gegenstände gehört.“

Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien kann aber das Finanz-Kolleg, ohne Anfrage beim Ministerium, nicht vornehmen. Eben so muß bei demselben über wichtige und gänzliche Veränderungen in der Benutzung und Verwaltung angefragt werden.

D. Was die Ausgaben betrifft, so gehört vor das Finanz-Kolleg die Berichtigung der Besoldung der Provinzial-Dienerschaft, Unterhaltung der Staats- und Domanal-Gebäude, Straßen, Flüsse, Brücken und dergleichen.

Alle Gegenstände dieser Art, welche die Kommunal-haushaltung oder geistliche und Schul-Fonds angehen, gehören vor das Regierungs-Kolleg oder den Kirchen- und Schul-Rath, welche aber, bei der Ausführung, dieselben Behörden abhildiren können, die auch unter dem Finanz-Kolleg stehen.

In dem allgemeinen Organisations-Edikt ist gesagt, daß vor die Finanz-Kollegien die Berichtigung der etatsmäßigen Ausgaben der Provinz gehören. Hierher werden aber nicht bloß diejenigen Gegenstände gerechnet, wo bestimmte Summen vorgeschrieben sind, sondern auch solche, welche als absolute Mittel zu dem vorgeschriebenen Zwecke angesehen werden müssen, wie z. B. Voten- und Arbeitslohn, Diäten u.

Was insbesondere das Bauwesen an Gebäuden, Straßen, Vergewerken und dergleichen betrifft; so müssen folgende Regeln beobachtet werden:

- a. bloße Reparaturen an einmal vorhandenen Gebäuden, Straßen, Brücken, ferner die zur Nothdurft erforderlichen neuen Scheuern, Stallungen, Fruchtspeicher und dergleichen kleinere Gebäulichkeiten, läßt das Finanz-Kolleg für sich vornehmen. Indessen darf doch dabei die zu diesem Bauwesen überhaupt bestimmte und festgesetzte vorgeschriebene Summe, ohne Unser Vorwissen, nicht überschritten werden;
- b. wenn größere Gebäude errichtet, neue Straßen und dergleichen angelegt werden sollen, so sind die Kosten-Ueberschläge mit Bericht an das Ministerium einzusenden;
- c. bei außerordentlichen Fällen, wie z. B. Feuerbränden und Ueberschwemmungen, kann zwar das Finanz-Kolleg, was keinen Verzug leidet, auch über den Etat vornehmen lassen; es ist indessen dem Ministerium sogleich davon berichterliche Anzeige zu machen.

Zu den nicht etatsmäßigen — sondern außerordentlichen Ausgaben gehören Nachschüsse. Diese kann das Finanz-Kolleg bis auf zwanzig Gulden, für sich und ohne Anfrage, gestatten.

Ferner gehören zu den außerordentlichen Ausgaben: Geschenke. Hierbei ist ein Unterschied zwischen bloßen

Gratual-Geschenken und remuneratorischen Geschenken. In Ansehung der ersten kann das Finanz-Kolleg in geeigneten Nothfällen bis auf fünf Gulden verschenken; allein bei Remunerationen geben Wir demselben Gewalt, in dringenden Fällen, welche, ohne unsere Ehre zu kompromittiren, keinen Verzug leiden, Geschenken bis auf fünfzig Thaler zu geben.

Damit aber desfalls kein Mißbrauch geschehe, und das Finanz-Kolleg unter beständiger Aufsicht und Verantwortlichkeit gehalten werde; so verordnen Wir, daß, mit dem Schlusse eines jeden Quartals, tabellarische Uebersichten über Nachschüsse und Geschenke an das Ministerium eingesendet werden, worin Summe, Person und Ursache bemerkt seyn müssen.

E. Zur Bewirthschaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben gehört auch, daß von Zeit zu Zeit darüber Etats vorgelegt werden. Deswegen muß das Finanz-Kolleg an das Ministerium einsenden:

a. mit dem Schlusse eines jeden Monats einen Provinzial-Kammer-Kassen-Rechnungs-Extract, mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen. Zugleich muß dabei ein beiläufiger Anschlag über die Bedürfnisse des nächsten Monats, und über die Mittel, dieselben zu befriedigen — eingeschickt werden, damit das Ministerium über den Bestand der Kasse, über Deficit und Ueberschuß gehörig unterrichtet ist. Auch zu diesen Ansätzen sind die nöthigen erläuternden Bemerkungen zu machen;

b. muß jedes Jahr, zur Zeit, wenn man über den Ertrag der Provinz bestimmte Probabilitäts-Anschläge machen kann, ebenfalls ein Probabilitäts-Etat, über Finanz-Bedürfnisse und Mittel auf das ganze Jahr gemacht und an das Ministerium eingeschickt werden.

F. Das Kommunal-Rechnungswesen gehört zwar vor das Regierungs-Kolleg, und das Rechnungswesen kirchlicher und Schul-Institute in den Geschäftskreis des Kirchen- und Schul-Raths. Diese beiden Disasterien sollen aber hierzu die unter dem Finanz-Kolleg stehende Rechnungs-Justizkatur abhildiren; es ist jedoch, zu Vermeidung aller Kollisionen, bei der Distribution das Erforderliche zu wahren.

G. 7. Wie es mit den Kirchen- und Schul-Kollegien in den verschiedenen Provinzen gehalten werden soll, ist zwar auch schon in dem allgemeinen Organisations-Edikt

enthalten. Wir finden indessen für nöthig, demselben noch Folgendes anzufügen:

1. Vor den Kirchen- und Schul-Rath jeder Provinz gehört auch das geistliche Baurewesen. Es ist jedoch dabei, in Ansehung des Responsabilitäts-Kreises, sich an die Vorschriften zu halten, welche, wegen des herrschaftlichen Baurewesens, dem Finanz-Kolleg gegeben sind, und es darf, in vorkommenden geeigneten Fällen, gleichfalls nicht anders, als mit Vorwissen des Ministeriums, procedirt werden.
2. Eben so darf der Kirchen- und Schul-Rath keine Besoldungs-Erhöhungen und Verminderungen für sich verfügen, sondern hat deshalb bloß Vorschläge an das Ministerium zu erstatten, und überhaupt für sich keine andere, als etat- und stiftungsmäßige Ausgaben zu machen. Jedoch kann dieses Kolleg, aus dem ihm angewiesenen Fond, Prämien bis auf zehn Gulden ohne Anfrage verwilligen. Es muß aber, mit dem Schlusse eines jeden Quartals, an das Ministerium ein tabellarisches Verzeichniß über die ertheilten Prämien, mit Bemerkung der Namen, Summen und Veranlassungen, einreichen.
3. Wenn der Kirchen- und Schul-Rath Regulative machen will, welche zwar weiter nichts als detaillirte Anwendung bereits bestehender Gesetze sind, aber doch die ganze Provinz verbinden sollen; so ist deshalb die Genehmigung des Regierungs-Kollegs erforderlich. Zu dem Ende hat einer der Beisitzer des Kirchen- und Schul-Raths, welcher zugleich Mitglied des Regierungs-Kollegs ist, demselben den nöthigen Vortrag zu machen.

Neue gesetzliche Bestimmungen darf dieses Kolleg nicht für sich machen, sondern hat desfalls bloß Vorschläge an das Ministerium zu thun.

4. Der Kirchen- und Schul-Rath hat jährlich tabellarische Uebersichten über den Bestand der Kirchen und Schulen, deren Erweiterung und Verbesserung, die Anzahl der männlichen und weiblichen Lehrlinge und dergl., an das Ministerium einzusenden und dabei Resultate und Bemerkungen, über den Gang der Geisteskultur und Volksbildung, anzufügen.
5. Die Gränzen zwischen den Rechten und Befugnissen des Bischofs und dieses Kollegs, so wie auch der

Unterschied zwischen *causis ecclesiasticis* und *civilibus*, werden sich erst vollständig und genau bestimmen lassen, wann das neue Konkordat erschienen ist. Bis dahin müssen die reichskonstitutionsmäßigen gesetzlichen Vorschriften zur Norm dienen. Es werden indessen den Kirchen- und Schul-Räthen der verschiedenen Provinzen desfalls noch besondere detailirte Instruktionen ertheilt werden.

6. In Ansehung der Besetzung der verschiedenen Kirchen- und Schul-Räthe hat es zwar
 - a. für das Herzogthum Westphalen sein Verwenden dabei, daß der für diese Provinz zu bestellende Kirchen- und Schul-Rath bloß aus katholischen Mitgliedern bestehen soll. Wir werden demselben indessen ein protestantisches Mitglied begeben, welchem jedoch weiter nichts, als in vorkommenden Fällen die Reservation Unserer Gerechtsame, übertragen seyn soll.
 - b. Der Kirchen- und Schul-Rath des Fürstenthums Starkenburg ic.
 - c. Bei dem Kirchen- und Schulrath der Provinz Ober-Oessen ic.

§. 8. In dem allgemeinen Organisations-Editte ist enthalten, daß dem Forst-Kolleg im Herzogthum Westphalen, in den verschiedenen ihm angewiesenen Geschäftszweigen, die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze zu Einrichtung einer guten Forst-Verfassung und Forstwirtschaft, anvertraut sey; daß aber den Oberforstbedienten der praktische Forsthaushalt und die Ausführung der vom Forst-Kolleg vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze, angewiesen seyn soll.

Hiernach hat also das Forst-Kolleg zu bestimmen:

1. die Maßregeln zu Erlangung tüchtiger Forstbedienten und Bestimmung ihrer Wirkungskreise, Regulirung ihrer Besoldung, Vorschläge bei Dienstbesetzungen, Ertheilung ausführlicher Dienst-Instruktionen, Forst-Gränzen, Servitut, und Berechtigungsbeschreibung für jeden anzustellenden Diener;
2. die Festsetzung allgemeiner Grundsätze für die Holzsucht;
3. Grundsätze und Leitung zu Erlangung eines zuverlässigen und nachhaltigen Natural-Forst-Ertrags, durch Berichtigung der Gränzen, geometrische Aufnahme, Beschreibung und Abschätzung der Forste;

4. zweckmäßige Vertheilung und Verwendung der Forstproducte, Verhütung des Mißbrauchs derselben;
5. Grundsätze über die Forstbenutzung, wohin der Holzhandel, die Zugutmachung und Verwendung der Nebenproducte des Waldes, die Verkaufsart, Holz-, Kohlen-, Mast-, Wildprets- und Fischtaxen gehören;
6. Vorkehrungen gegen widrige Zufälle in den Forsten, und Maßregeln zur sichern Entdeckung und Bestrafung der Forstfrevel;
7. Maßregeln zur Verbesserung der Forste, wohin gehört: Berathung über die Kultur-Pläne und deren Kosten, Ueberschläge, Anordnung im Allgemeinen zu Einsammlung oder Anlauf der Holz-Saamen, Verfüng wegen Forstfrohnben bei Relocationen aller Art;
8. Maßregeln zur Holzersparrniß überhaupt, und zur erleichterten Befriedigung der Holzbedürfnisse;
9. die Grundsätze, wornach bei dem Jagd- und Fischereiwesen verfahren werden soll;
10. die Einsicht und Genehmigung der jährlich vorzulegenden allgemeinen tabellarischen Holz-Erforderniß-, Holz-Fällungs- und Kultur-Pläne;
11. die Ober-Aufsicht über das Dienstbetragen der Forstbedienten, wobei es, in Ansehung des Straf-Ansatzes und der Präliminar-Untersuchung dieselben Vorschriften zu beobachten hat, die dem Finanz-Kolleg ertheilt sind.

Dagegen sollen den Ober-Forstbedienten folgende Gegenstände allein überlassen werden, nämlich:

- a. die besondere Aufsicht über den practischen Forsthaushalt, die Vollstreckung der Forstwirtschafts-Pläne und was zum Detail des practischen Betriebs gehört, überhaupt was auf die wissenschaftliche Administration der Forste, ihre pflégliche Kultur, Erhaltung, Verbesserung und nachhaltige Benutzung — Beziehung hat;
- b. die Ober-Aufsicht und Direktion über den practischen Betrieb des Jagd- und Fischerei-Wesens;
- c. die besondere Aufsicht über die ihnen unmittelbar subordinirten Forstbedienten;
- d. bei Wieder-Besetzungen der Unter-Forstbedienungen haben sie dem Forst-Kolleg die ersten Vorschläge zu thun;
- e. die jährliche Einsendung der Holz-Fällungs- und Kultur-Pläne, die jährlichen Dispositionen und Be-

reisungen, die Abhaltung der Forststraf-Gerichte, die zweckmäßige Vertheilung der Holz-Abgaben auf die Forste, die Entwerfung und Vorlegung des jährlichen summarischen Forst-Stats, Entwurf und Einsendung der Holz-Berichte jedes einzelnen Forstes, als Beilagen der jährlichen summarischen Forst-Stats-Tabellen.

Das Forst-Kolleg hat, außer der gedachten Ober-Aufsicht über die Forstbedienten, und der Befugniß, die Forst-Jagd- und Fischerei-Frevel nach gesetzlichen Straf-Normen zu rügen, keine Gerichtsbarkeit. Die kanzleisigen Forstbedienten haben ihren Gerichtsstand bei dem Justiz-Kolleg, die amtsfähigen bei dem Beamten des Wohnbezirks.

Das Forst-Rechnungswesen in Ansehung der Domänial- und Regalitäts-Gegenstände, steht unter dem Finanz-Kolleg.

Ueber Straf-Lizen der Forst-Frevel und die Art des Straf-Ansatzes, muß das Forst-Kolleg, sobald es konstituiert ist, ohne Verzug die auf die Individualität des Herzogthums passenden Vorschläge machen, und Uns zur Prüfung und Sanction vorlegen.

Die von dem Forst-Kolleg in Westphalen an Uns zu ersattenden Berichte sollen an das Ministerium, bis auf unsere weitere Verordnung, geschickt und von demselben Uns vorgelegt werden. In Ansehung der eigentlichen und bloßen Forst-, Jagd- und Reich-Sachen, und der Dependenz dieses Kollegs von dem Ober-Forstamt zu Darmstadt, behält es aber bei der im §. 10. des allgemeinen Organisations-Edicts enthaltenen Bestimmung sein Verwenden.

§. 9. In Ansehung der Verbindung unter den verschiedenen Provinzial-Dikasterien, fügen Wir zu demjenigen, was darüber im allgemeinen Organisations-Edict enthalten ist, noch Folgendes an:

- a. Diejenigen Mitglieder des Regierungs-Kollegs, welche zugleich auch Mitglieder anderer Dikasterien sind, müssen Acht haben, daß in dem Regierungs-Kolleg nichts vorgehe und beschlossen werde, was dem besonderen Zweige der Staats-Verwaltung zuwider wäre, dessen Leitung einem eigenen Kolleg übertragen ist und dessen dirigirende oder beistehende Mitglieder sie zugleich sind.

b. Sie müssen aus dem Ressort dieses besondern Kollegs diejenigen Sachen vortragen, welche auch zur Berathung vor das Regierungs-Kolleg geeignet sind; so wie sie im Gegentheil wieder in dem besondern Kolleg vorzutragen haben, was eigentlich in das Ressort des Regierungs-Kollegs gehört, aber Berührungspunkte mit dem Zweige der Staats-Verwaltung hat, der dem besondern Disasterium anvertraut ist.

c. Diese Einrichtung, welche die Beförderung der Geschäfte und die Vermeidung der schriftlichen Kommunikation zur Absicht hat, soll jedoch nicht missbraucht und ihr Zweck dadurch nicht vereitelt werden.

Derjenige Beisitzer des Regierungs-Kollegs, welcher zugleich Mitglied eines andern Disasteriums ist, hat daher dasselbe im Regierungs-Kolleg zu repräsentiren, kurzer Hand die vorkommenden Berührungspunkte zu respiciren, und das desfalls Nöthige zu wahren. Desgleichen haben diese Mitglieder in den besondern Disasterien auch dasjenige zu respiciren, was mit dem Regierungs-Kolleg Berührungspunkte hat. Es muß dieses jedoch kurzer Hand und ohne Weitläufigkeit geschehen. Bloß in denjenigen Sachen, wobei es besonders befohlen oder durchaus nothwendig — oder wo der Gegenstand so wichtig ist, daß das einschlagende Mitglied ihn auf seine Responsabilität nicht füglich allein nehmen könnte, sollen in dem gromio des andern einschlagenden Kollegs, durch besondere Vorträge, vergleichen, gemeinschaftliche Berührungspunkte habende, Sachen zur Berathung gebracht werden.

Wir erwarten zu dem Ende von Unsern Råthen, daß sie mit Fleiß und Aufmerksamkeit sich den Umfang der verschiedenen Staatsverwaltungs-Zweige, in welchen sie zu arbeiten haben, gehörig bekannt machen, um in vorkommenden Fällen zu Beförderung der Geschäfte sogleich die nöthigen Erläuterungen und Maßregeln dergestalt anzuordnen zu können, daß der nothwendigen Einheit in der Staatsverwaltung und dem Zusammen-Wirken nach einem gemeinsamen Zwecke nicht zuwider gehandelt werde.

d. Auf den Fall, daß die Chefs des Justiz- und Finanz-Kollegs verhindert wären, den Sitzungen des Regierungs-Kollegs selbst beizuwohnen, müssen sie

ein Mitglied des unter ihrer Direction stehenden Kollegs an ihre Stelle deputiren.

e. Der Director des Finanz-Kollegs hat, außer den Sachen, die in das Ressort des unter seiner Direction stehenden Kollegs einschlagen, im Regierungs-Kolleg das Referat in allen Sachen, welche die Statistik des Landes betreffen; so wie der Director des Justiz-Kollegs über die Gesetzgebungs-Angelegenheiten den Vortrag hat.

Mit mehreren besonderen Arbeiten im Regierungs-Kolleg sind aber diese beiden Directoren, nach Möglichkeit zu verschonen, weil sie sonst ihre Directorial-Geschäfte mit der gehörigen Pünktlichkeit nicht würden versehen können.

f. Die Directoren des Regierungs-Justiz- und Finanz-Kollegs können, auf höhern Befehl, oder in dringenden Umständen, besonders zusammenzutreten, besondere Verfügungen und Berichte machen.

§. 10. Ueber den Geschäftsgang, sowohl bei den Disasterien als den unteren Staats-Behörden, werden Wir demnächst eine vollständige Vorschrift erlassen. Es sind indeß jetzt gleich einige Abänderungen des bisherigen Geschäftsganges nothwendig; Wir verordnen daher in dieser Hinsicht Folgendes:

1. Damit die Kollegien in Ansehung ihrer Responsabilität mehr gesichert und die einzelnen Mitglieder, zu ihrer eigenen Beruhigung, gehörig kontrolirt sind; damit um so weniger etwas übersehen werde, und die Sachen niemals, durch Abgang oder Abwesenheit eines Mitglieds, ins Stocken gerathen können: ist es nöthig, daß in allen Sachen Korreferenten bestellt werden.

2. Da es nicht möglich ist, daß ein Sekretaire in allen Stücken den Sinn des Referenten treffen kann, und durch das Koncipiren der Sekretaire nothwendig allerlei Nachtheile verursacht werden; so sollen in Zukunft die Råthe die Koncepte selbst entwerfen. Ausnahmen hiervon dürfen nur seyn:

a. wenn der Referent seinen Antrag schriftlich entworfen hat; und das Konzept vollständig daraus genommen werden kann;

b. wenn es kleine Resolutionen sind, welche der Referent dem Sekretaire dictirt;

e. wenn es andere kleine Resolutionen oder sogenannte Resolutiones pro Stylo sind.

Nur in diesen Fällen dürfen die Koncepte von dem Sekretariate entworfen werden.

2. In den Sessionen dürfen, außer höchst dringenden Nothfällen, keine Koncepte gezeichnet werden, sondern es ist dazu, außer der Sessionzeit, eine besondere Stunde zu bestimmen. So wie Wir überhaupt befehlen, daß in den ordentlichen Sessionen die Zeit nur zu Hauptgegenständen und zur endlichen Beratung der Sachen angewendet werde.

Deshalb sollen auch

4. den einzelnen Rätthen, so viel es nur geschehen kann, bestimmte Departements angewiesen werden.

5. So lange die Sache bloß präparirt — und in den Resolutionen der endlichen Entscheidung nicht vorgegriffen wird, besorgt der Referent die ihm zugetheilten Sachen allein und ohne dem Kolleg daraus vorzutragen. Denn, daß aus Acten referirt wird, die noch nicht vollständig sind, und am Ende resolvirt werden muß, diese oder jene Unterbehörde noch mit Bericht zu hören, oder Acten beizulegen und vergleichen — ein solcher offenkundiger Zeitverderb soll nicht mehr geduldet werden.

6. Ferner besorgt der Referent für sich allein Alles, was zur bloßen Ausführung gemeinsam gefaßt und vom Kolleg signirter Beschlüsse gehört.

7. Der Korreferent und der Director des Kollegs konkurriren dabei nur in so ferne, daß sie die, vom Referenten selbst aufgesetzten oder signirten, Koncepte mitzeichnen. Ohne diese Mitzeichnung dürfen die Koncepte nicht expedirt werden. Insbesondere muß vor der Expedition Alles durch die Hand des Directors gehen, damit er eine beständige zusammenhängende Kenntniß der Geschäfte habe.

8. Bei Sachen, wo, bei Ertheilung bloß präparatorischer — oder bloß executiver Resolutionen, in den Gegenstand tiefer eingegangen werden muß, soll der Referent mit dem Korreferenten, ehe dergleichen Resolutionen ertheilt werden, conferiren.

Diese Konferenzen werden, außer den ordentlichen Sessionen, am flüchtigsten Nachmittags gehalten. Bei jedem Kolleg ist, nach der Lage der Umstände und der Jahreszeit

zu concertiren, zu welcher Zeit diese Konferenzen gehalten werden sollen; auch hat jedes Kolleg an das Ministerium zu berichten, wie es sich in dieser Hinsicht konstituiert hat.

9. Diese Konferenzen sind überhaupt zur Beförderung der Geschäfte und zum Vorbereiten der Arbeiten zu benutzen. In denselben können die Koncepte signirt — und die nöthigen Unterschriften der ausgefertigten Sachen besorgt werden.

10. Nur der Director hat das Recht, die Koncepte sich zum Signiren ins Haus bringen zu lassen. Sonst muß das Signiren in dem Dikasterial-Gebäude geschehen.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn bringende Sachen, die keinen Verzug leiden, ad actas herumgetragen werden müssen.

11. Zur Beförderung der Geschäfte sollen, sowohl für die Munda, als für die Koncepte, die Anfangs-Etiquetten gedruckt werden. Die Rätthe können alsdann, anstatt, daß sie die Resolution auf ein besonderes Blatt schreiben, wovon der Sekretaire, mit dem Zusatz der Etiquette und des Rubricums, die Resolution nur abschreibt, leichter die Koncepte selbst aufsetzen, wodurch die Geschäfte vereinfacht und doppeltres Niederschreiben gespart wird.

12. Mit den ordentlichen Sessionen der Provinzial-Kollegien soll es folgendermaßen gehalten werden:

- a. das Justiz- und das Finanz-Kolleg haben in der Woche dreimal, auf dieselben Tage, Sitzungen;
- b. das Regierungs-Kolleg hat zweimal in der Woche Sitzungen;
- c. das Forst-Kolleg in Westphalen und der Kirchen- und Schul-Rath halten ihre Sessionen einmal in der Woche, und zwar auf den Tag, wo die übrigen Dikasterien keine Sitzungen haben.

Die Sessionzeit ist morgens, im Sommer von 8 bis 12, im Winter von 9 bis 1 Uhr.

Da Ankunft und Abgang der Posten und Landboten in allen Provinzen nicht gleich sind; so haben die Dikasterien der Provinzen, bei ihrer Konstitution, die schicklichsten Einrichtungen wegen der ordentlichen Sessionen getroffen, und darüber, so wie über die Zeit der Special-Konferenzen das Nöthige an das Ministerium zu berichten.

13. Die protocolla rerum exhibitarum sind zweckmäßiger einzurichten, damit der dies distributionis gehörig bemerkt werden kann.

14. Der Secrétaire, welcher contrasignirt, hat dafür zu haften, daß im protocollo rerum exhibitarum das Nöthige bemerkt wird.

15. Im Uebrigen werden die bisherigen Einrichtungen des Geschäftsgangs, bis auf Unsere weitere Verordnung, beibehalten. Es bleibt jedoch jedem Kolleg unbenommen, zu Vereinfachung der Geschäfte und ihrer Beförderung, noch weitere zweckmäßige Einrichtungen zu treffen und davon dem Ministerium berichtigliche Anzeige zu machen.

16. Alle Sporteln werden in Zukunft nicht mehr von dem Disasterial-Personal bezogen, sondern zu Unsern Kammer-Kassen berechnet, die Disasterial-Dienerschaft aber wird auf fixe Besoldung gesetzt.

§. 11. Diese zum Theil allgemeinen — zum Theil speciellen Vorschriften machen, nebst den Verfügungen, die Wir noch weiter zu erlassen für nöthig finden werden, die die Grundlage zu den Instructionen der verschiedenen Disasterien aus. Nach Verschiedenheit Unserer Provinzen und ihrer individuellen Verhältnisse müssen aber diese Vorschriften noch besonders modificirt und auf das Lokal angepasst werden. Um diese Modificationen gehörig bestimmen zu können, machen Wir es sämmtlichen Disasterien hiermit zur Pflicht, daß sie innerhalb sechs Monaten, von Zeit ihrer Installation an gerechnet, Uns die geeigneten Vorschläge thun, und zu dem Ende einen Entwurf zu ihrer vollständigen Instruction an das Ministerium einreichen.

§. 12. Wir befehlen demnach, daß allen in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufs genaueste nachgelebt werde. Zugleich kündigen Wir denselben, welche hierbei einige Nachlässigkeit, oder wohl gar bösen Willen, sich zu Schulden kommen lassen würden — hiermit an, daß sie mit Entziehung von ihrem Dienste und, nach Befinden, mit andern harten Strafen belegt werden sollen.

61. Darmstadt den 29. October 1803.

Ludewig X., Landgraf x.

Auf den Antrag der Ritterschaft des Herzogthums Westphalen soll die sogenannte »Billscheinsche Abemtionsliste«, wonach die zufolge der Vereinbarung vom Jahr 1793 von den Besitzern der schafffreien Güter zu zahlenden Kriegs-Steuern seither repartirt worden sind, nach dem Julius t. J. nicht mehr angewendet, sondern der Ertrag der schafffreien Güter, zum Maßstab der Repartition der auf sie fallenden Steuern genommen werden.

In Beziehung auf Letztere werden die Eigenthümer der freien Güter zur eigenen speciellen Angabe deren Einkünfte, unter Aufzählung dessen, was zu solchen gerechnet wird, angewiesen, und die Lokalbehörden, so wie die westphälische Regierung ausführlich instruiert, welche mitwirkende, prüfende und coercitive Obliegenheiten und Maßregeln sie desfalls sowohl, als Behufs der bezweckten Aufstellung eines Katasters der schafffreien Güter anzuwenden sollen. Nach der Vollendung des Katasters soll dasselbe der Ritterschaft, oder den ritterschaftlichen Mitgliedern bei Deputations- und Quartal-Versammlungen, communicirt und denselben, wenn während der Behandlung des Geschäfts landständische Versammlungen sind, gestattet werden, die bis dahin eingekommenen Angaben zu inspiciern, um ihre etwaigen Erinnerungen der westphälischen Regierung vorlegen zu können.

Die gegenwärtige Verordnung schließt die künftige Rectifikation des Steuerwesens nach vorheriger Vermessung x. des Grundvermögens nicht aus, und bleibt deren landesherrliche Erläuterung, Modification oder Abänderung vorbehalten.

Bemerk. Die Kärstl. H. D. Regierung zu Arnberg hat am 31. März 1804 nachträglich verordnet, daß die Besitzer der nicht verpachteten schafffreien Güter, deren reinen Ertrag (ausschließlich jedoch der Waldungen, deren Ertrag nach zehnjährigem Durchschnitt zu bestimmen ist) nach Maßgabe des lokalen gewöhnlichen Pachtpreises bestimmen, und dabei die Morkenzahl der Güter — wenigstens beiläufig — angeben, zugleich aber auch bei der Ausmittlung des Pachtpreises glaubhafte Sachverständige zuziehen, und von diesen das, nach einem beigefügten Schema, aufzu-

stehende Verzeichniß mitunterschreiben lassen sollen. Bei der Angabe der Waldungen muß auch der Werth des in der eigenen Haushaltung des Besitzers consumirt werdenden Holzes angerechnet werden.

Dieselbe Behörde hat ferner unterm 10. Juli 1804 bekannt gemacht: daß die Bestimmungen der vorbezeichneten Verordnungen durch das Steuer-Edikt vom 16. April 1804 (Nr. 95 d. S.) nicht ersetzt worden seyen, sodann auch zur Einsendung der obigen Ertrags-Verzeichnisse den 1. September 1804, als schließlichen Termin, bestimmt.

62. Darmstadt den 9. Dezember 1803.

Ludwig X., Landgraf ic.

Nachträglich zu dem den Geschäftsgang der Staats- und Provinzial-Behörden organisirenden Edikte vom 12. October d. J. wird auch wegen der Titulaturen der Landes-Diasterien und der übrigen Form des Geschäfts-Styls ausführlich verordnet und u. N. Folgendes bestimmt:

A. Titulaturen.

1. Unser Geheimen Ministerium hat in seinen Unterschriften sich zu nennen: „Landgräflich Hessisches Geheimen Ministerium.“

Da Wir bereits gnädigst verordnet haben, daß die Ministerial-Departements keine besondere — die einzelnen Departements unterscheidende — Siegel führen sollen, sondern das Ministerial-Siegel für alle Departements dasselbe seyn soll; so haben dieselben auch in den Unterschriften den allgemeinen Titel: „Landgräflich Hessisches Geheimen Ministerium“ beizubehalten.

Auf eine eben so einfache Art soll

2. das Ober-Appellations-Gericht den Titel: „Landgräflich Hessisches Ober-Appellations-Gericht“ führen;

3. das Kriegs-Kolleg den bisherigen Titel: „Landgräflich Hessisches Kriegs-Kolleg“ behalten;

4. die Gesetzgebungs-Kommission in vorkommenden Fällen sich unterzeichnen: „Landgräflich Hessische Gesetzgebungs-Kommission“;

5. auch das Oberforst-Amt den vorigen Titel: „Landgräflich Hessisches Oberforst-Amt“ behalten;

6. haben die Provinzial-Diasterien folgende Titel bei ihren Unterschriften zu führen:

a. in Oberhessen: ic. ic.

b. im Herzogthum Westphalen: „Landgräflich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung ic.“;

c. im Fürstenthum Starckenburg: ic. ic.

B. Form des Geschäfts-Stils.

1. Bei den Provinzial-Diasterien ist es hierunter auf folgende Weise zu halten:

1. Vorstellungen an die Provinzial-Diasterien sollen ic. ic.

2. Gewöhnliche Beschlüsse, welche die Kollegien ausfertigen ic.

Von dieser gewöhnlichen Ausfertigungsart sind ausgenommen und erfordern

3. eine solenne Kollegial-Expedition nachstehende Geschäfte;

a. alle endliche Erkenntnisse in Civil- und Criminal-Sachen, als welche bei dem Ober-Appellations-Gericht und den Hofgerichten anders nicht als in schriftlicher feierlicher Form publizirt werden können. Bei diesen soll nachstehende einfache Urtheils-Form gebraucht werden, und zwar in Civil-Sachen.

In Klagsachen des (hier folgt der Name des Klägers und sein Wohnort) gegen (hier folgt der Name des Beklagten und sein Wohnort) wegen (hier folgt die Benennung des physischen und Rechts-Object) wird, nach gesetzmäßiger Verhandlung, zu Recht erkannt (hier folgt der Inhalt des Erkenntnisses). W. R. W. Dessen zur Urkund ist gegenwärtiger Urtheils-Brief nach Verordnung des Landgräflich Hessischen Ober-Appellations-Gerichts (oder Hofgerichts) ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Inselgel versehen worden. So geschehen u. s. w.

In Criminal-Sachen aber:

In Untersuchungs-Sachen gegen ic., wegen ic., wird auf amtspflichtliches Verhör zu Recht erkannt ic. ic. ic. Dessen zur Urkund u. s. w. (wie oben). Eine solenne Form erfordern ferner

b. alle Verkündungen der Gesetze, deren Auslegungen und Erneuerungen, alle Concessionen von gemeiner

Art, deren Ertheilung nämlich in dem Umfang der Gewalt der Provinzial-Dikasterien liegt, alle Lehenbriefe über herrschaftliche Bauern-Lehen, alle Urkunden, welche Gesetzes-Kraft für eine einzelne Sache bezwecken, (z. B. Verträge-Confirmationen) alle Fertigungen über einzelne Vorgänge, welche zur Legitimation oder zum Beweise vor Obrigkeiten oder Gerichten außerhalb Landes gebraucht werden. Alle diese Ausfertigungen sollen die Form dieses Edictes (vollständiger landesherrlicher Titel, ohne Anrede-Formel unter demselben,) tragen, nur muß der Schluß je nach der Natur der Sache eine befehlende oder beurkundende End-Formel haben, auch muß statt des Staats- oder Ministerial-Siegels das größere In-siegel des Dikasteriums darin angezogen und beige-druckt seyn, sodann die Ausfertigung a) von dem Referenten, b) noch von einem andern Rath unterzeichnet, und von dem Sekretär contrasignirt werden. **Rechnliche Form fordern**

- c. alle Aufträge an untergeordnete Stellen, oder an einzelne Diener, deren Ertheilung zwar in der Macht des Provinzial-Dikasterii liegt, deren Vollzug aber nicht eine Folge der Dienst-Obiegenheit solcher Diener ist, wozu sie sich daher erforderlichen Falls durch besonderen Auftrag müssen rechtfertigen können. Diese werden in Rescript-Form ausgefertigt, welche mit dieser Edict-Form im Hauptwesen übereinkommt, mithin voraus keine Anrede hat, sondern nur im Context den, an welchen der Auftrag gerichtet ist, (z. E. Wir geben Unserm Hofgerichts-Rath R. R. den Auftrag, daß derselbe u. s. w.) anredet, sodann, daß die Fertigungen nicht unterschrieben, sondern nach vorausgesetzter Formel: „Aus Höchstem Auftrag“ und nach Voraussetzung des Kollegial-Titels, von dem Referenten und noch von einem andern Rath unterschrieben und von dem Sekretär contrasignirt werde.
4. Eine förmliche landesherrliche Fertigung erfordern endlich
 - a. alle Privilegien höherer Gattung, womit nicht bloß eine Loszählung von einzelnen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch eine Loszählung von Staatspflichten in Geld oder Dienstleistungen bestehend, bewilligt, oder auch ein eigener privilegiirter Stand im Staat ertheilt wird, ingleichen die Lehenbriefe über fürstliche, gräfliche und adeliche Lehen;

- b. alle Verträge mit Nachbarn, wodurch eine Verbindlichkeit auf Uns oder Unsere Lande geladen werden soll. Diese beiden in Edict-Form auszufertigenden Gattungen erfordern, wenn gleich die Fertigungen von den Provinzial-Dikasterien auf Unsers oder Unsers Geheimen Ministeriums Spezial-Auftrag geschehen, Unsere Unterschrift, wobei jedesmal die Contrasignatur eines Unserer Minister, in dessen Departement die Sache einschlägt, für die Ordnungsmäßigkeit der Uns vorgelegten Fertigung bürgen muß;
- c. alle Aufträge an Diener oder untergeordnete Stellen, welche von der Art sind, daß ihre Ertheilung eben sowohl außer der Macht der Provinzial-Dikasterien als die Vollziehung außer dem Dienst-Umfang des beauftragten Dieners liegt, und welche daher Unsers oder Unsers Geheimen Ministeriums besondere Bewilligung oder Genehmigung erfordern. In der Regel werden dergleichen Aufträge bei Unserm Geheimen Ministerium in Rescript-Form ausgefertigt, und entweder von Uns auf oben beschriebene Art oder von Unsern Ministern unterschrieben, und in letzterem Fall von dem einschlagenden Geheimen Sekretär contrasignirt, wird aber hierunter den Provinzial-Dikasterien ein Spezial-Auftrag ertheilt, so wird die Fertigung von denselben besorgt, und nach vorausgesetzter Formel: „Aus Höchstem Spezial-Auftrag“ wie auch nach vorausgesetztem Kollegial-Titel, so wie bei Nr. 3 lit. c. vorgeschrieben ist, unterzeichnet. Sodann sind von der gewöhnlichen Beschluß-Form ausgenommen, und haben
5. eine summarische Kollegial-Expedition alle jene Gattungen von Resolutionen, mit denen das Aktienstück, auf das sie ergehen, hinausgegeben wird, und die zugleich mit kurzen summarisch bestimmten Worten, (z. E. zum Bericht, Concedirt, Dispensirt, Confirmirt u. s. w.) vollständig ausgedruckt werden können. Hier wird die Formel auf das betreffende Aktienstück gesetzt mit den Worten: „Beschlüssen in Landgräflich Hessischer Regierung“ (Hofgericht u. s. w.). Hierauf folgt das Datum und dann die Unterschrift des Direktors oder des Referenten unter Contrasignatur des Sekretärs.
6. Die Form der Berichte an Unser Geheimen Ministerium bleibt, wie sie in Unsern Allheftischen Landen bisher gewesen ist. Es wird nämlich zc. zc.

7. Die Correspondenz mit auswärtigen Stellen betreffend, so muß *ic. ic.*

11. Bei denjenigen Dilasterien, welche für unsere sämtlichen Lande angeordnet sind, ist es eben so wie bei den Provinzial-Dilasterien zu halten, nur bei Unserm Geheimen Ministerium finden Wir nöthig, Folgendes zu verordnen:

1. In Ansehung Unserer eigenen Correspondenz bleibt es *ic. ic.*
2. Die Communication mit Ministern und Gesandten *ic. ic.*
3. Bei der Communication Unseres Geheimen Ministerii mit den Ministern der *ic. ic.*
4. Mit den Resolutionen ins Land wird es bei den gewöhnlichen Beschlüssen so wie oben ad I. Nr. 2. gehalten *ic. ic.*
5. Bei den solennen Kollegial-Ausfertigungen findet eben dasjenige, was oben ad I. Nr. 3. vorgeschrieben ist, jedoch mit der Modification statt, daß einer von den einschlagenden Geheimen Referendarien die Ausfertigungen ins Land unterzeichnet — auswärtige Expeditionen aber vom Minister selbst unter jedesmaliger Contrasignierung des Secretärs unterschrieben werden.
6. Betreffend die solennen landesherrlichen Ausfertigungen; so gilt auch hier was oben ad I. Nr. 4. verordnet ist. Hierunter gehören, außer jenen Fällen, auch die Dienst-Bestellungen, Dienst-Patente für unsere Minister, Geheime Referendarien und Gesandten, sodann für die Chefs, Direktoren und wirklichen Räte bei den verschiedenen, sowohl allgemeinen Landes, als auch Provinzial, Dilasterien, wie auch die Decrete für die charakterisirten Räte, ferner für die Mitglieder und Professoren Unserer Landes-Universität zu Gießen, desgleichen für Beamte, geist- und weltliche Diener gleicher Klasse, erfordern unsere eigenhändige Unterschrift. Die Dienst-Decrete für die Land-Schullehrer und Schultheißen werden hingegen nach vorausgesetzter Formel: „Ad Speciale Mandatum Sereuissimi“ von den Ministern unterzeichnet; übrigens aber bei Fertigung der Dienst-Patente die bisher übliche Formen jedoch mit der Modification beobachtet, daß bei den letztgenannten Dienst-Decreten immer der Kollegial-Titel: „Land-

gräflich Hessisches Geheimen Ministerium“ in der Unterschrift gesetzt wird.

7. Bei summarischen Kollegial-Expeditionen ist das Reinsliche was oben ad I. Nr. 5. verordnet ist, auch hier anwendbar *ic. ic.*

Wir befehlen demnach gnädigst, daß allen und jeden in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufs genaueste nachgelebt werde.

Bemerkt. Die Fürstl. H. D. Regierung zu Arnberg hat am 6. März 1804 die in obigem Edikte über die Form der Berichte enthaltenen Vorschriften, mit dem Befehl pünktlicherer Beachtung derselben, wiederholt publicirt und Letztere am 7. Juli v. J. erneuert.

63. Arnberg den 31. Dezember 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der stattgefundenen Aufhebung der Amts-Kassalate und geschenehen Uebertragung dieses Officiums an die Schulzen, Orts-Vorstände u. a. Polizey-Behörden, werden diese angewiesen, auf die Contraventionen der Geseze zu wachen und dieselben dem Richteramte sofort zu denunciren, welchem die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen von Amtswegen obliegt.

64. Darmstadt den 31. Dezember 1803.

Fürstl. H. D. geheim. Ministerium.

Bis zur Uebernahme der Bestreitung sämtlicher Civiladministrationskosten durch die Landstände soll im Herzogthum Westphalen die alte Sportels- und Kanzleystaxe, wenn solche höher ist als jene in den altfürstlichen Landen, beibehalten, in den Fällen aber, wo dergleichen Taxen bisher gar nicht, oder geringer als in den übrigen Landen eingeführt sind, sollen die in letztern herkömmlichen Gebühren entrichtet werden. Unter Befugung einer Abschrift des Taxreglements der fürstlichen geheimen Kanzlei und der fürstl. Rentkammer zu Darmstadt wird ein, am Ende des Jahres 1804 zu erstattender, gutachtlicher Bericht über die Einführung eines allgemeinen Sportels- und Tax-Reglements im Herzogthum Westphalen erfordert.

Bemerk. Die obige Bestimmung befindet sich in einem an den fürstl. Regier. und Kammer-Direktor zu Arnberg gerichteten Ministerial-Rescripte.

65. Arnberg im Dezember 1803.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Unter Publikation einer tabellarischen Nachweise der im verfloffenen Jahre von den Schülern in den Elementar-Schulen des Herzogthums Westphalen gelieferten Industrie-Produkte, (welche Baumkunde resp. Baumzucht, Strickerie, Näherei, Spinnerei und Gegenstände der Lokal-Industrie umfassen und zu 5599 Rthlr. 7 flbr. Geldwerth angeschlagen sind) werden die Pfarrer und Lokal-Behörden zur besondern Beförderung dieser Angelegenheit, wozu sie unterm 15. Dezember 1800 besonders angewiesen worden sind, aufgefordert; und wird zugleich bestimmt, daß diejenigen drei Lehrer, welche im laufenden Schuljahre, im Verhältniß zu der Anzahl ihrer Schulkinder, die meisten, die mannfaltigsten und auf das Lokal passendsten Industrie-Produkte liefern werden, als Auerkennung ihres rühmlichen Eifers, drei Preise (pädagogische Schriften) von der vordemerkten Behörde vertheilt erhalten sollen.

Bemerk. Dergleichen Nachweisungen sind zuerst im Jahre 1802, und auch später bis incl. im Jahr 1807 publizirt worden, welche die Fortschritte der Schul-Industrie durch ihre bis zu 14590 Rthlr. gesteigerten Werthangaben bezeugen.

66. Darmstadt den 2. Januar 1804.

Fürstl. H. D. geheim. Ministerium.

Da bei Erwägung der Bestimmungen des Distaktions-Rescriptes des Aitenborner Dekanats sich die Frage ergab: wer die Verlassenschaften geistlicher Personen zu obsequiren und die Inventarien zu fertigen habe, nachdem ein solches Recht bei der dormaligen Verfassung weder den Officialaten, noch den Landdechanten zugestanden werden könne? — so wird bestimmt: daß, da das landgräfliche Hofgericht jeder Provinz bereits als der Gerichts-

stand geistlicher Personen erklärt worden sey, dieser Behörde im Herzogthum Westphalen auch die Designations- und Inventar-Geschäfte rücksichtlich verstorbener Geistlichen ausschließlich zustehen. Das Hofgericht zu Arnberg soll sich in vorkommenden Fällen hiernach achten und, da es an entfernten Orten die Designation nicht selbst vornehmen kann, den sämtlichen Beamten auf dem Lande die desfalls nöthigen Vollmachten und Instruktionen ertheilen.

Bemerk. Das Hofgericht zu Arnberg hat unterm 27. ej. m. die obigen Bestimmungen den sämtlichen landesherrlichen Richtern communicirt und dieselben angewiesen, daß sie, beim Absterben einer geistlichen Person in ihren eigenen Amtsbezirken oder auch in jenen der ablichen Gerichte, — worin ihnen concurrente Jurisdiction provisorisch ertheilt ist, — die Verlassenschaft des Verstorbenen ohne Verzug obsequiren, darüber Bericht erstatten und weitere Verhaltungsbeefehle abwarten sollen.

67. Arnberg den 6. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der im Herzogthum Westphalen nunmehr stattgefundenen Constituirung der landesherrlichen Behörden müssen alle Berichte, Anzeigen, Bittschriften u. an dasjenige Landes-Collegium gerichtet werden, in dessen Geschäftskreis der betreffende Gegenstand, nach Maßgabe des Organisations-Edictes vom 12. October v. J. (Nr. 60. b. S.) gehört.

68. Arnberg den 9. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Hof-Gericht.

Die Entscheidungen derjenigen Rechtsfachen der Amts-sässigen, welche vorhin in erster Instanz entweder bei dem kölnischen oder merlischen Officialatgericht, oder bei Landbrost und Räten zu Arnberg anhängig waren und jetzt in appellationario verhandelt werden, sollen in zweiter Instanz vom Hofgericht erlassen, und hiervon die weitere Appellation bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Darmstadt eingeführt werden.